

# naldo-Tarifbestimmungen

## **Stand: 01.01.2020 Gültigkeitsbeginn**

### **1. Geltungsbereich**

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1 (Stand 01.01.2019) dargestellten Linien und Linienabschnitten der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo) genannten Verkehrsunternehmen. Auf Schienenstrecken gelten sie nur in Zügen der Produktklasse C (Interregio-Express („IRE“), Regional-Express („RE“), Regionalbahn („RB“) und „S“-Bahn sowie vergleichbare Züge, wie beispielsweise „HzL“-Züge). In Zügen der Produktklasse IC (Intercity) findet eine Anerkennung dieser Tarifbestimmungen auf der Kursbuchstrecke (KBS) 740 im Abschnitt Ergenzingen – Herrenberg statt (im Falle einer Sitzplatz- bzw. Fahrradstellplatz-Reservierung in IC-Zügen gelten die hierfür gültigen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB), so dass hierfür ausschließlich DB-Tarif zur Anwendung kommt).

Im Binnenverkehr der Linien der Stadtwerke Sigmaringen (SWS / „Stadtbus Sigmaringen“) sowie im Binnenverkehr der Bürgerbusse Ostrach, Pfullendorf und Pfullingen gelten die genehmigten (Sonder-)Tarife der SWS bzw. der Bürgerbusse Ostrach, Pfullendorf und Pfullingen. Die in den naldo-Tarifbestimmungen diesbezüglich dargestellten Angaben (Anlagen 1 bis 3, 5, 7 und 8) sind bzgl. der SWS und des Bürgerbusses Pfullingen nachrichtlich. Im ein- und ausbrechenden Verkehr vom/zum naldo-Gebiet erkennen die SWS sowie die Bürgerbusse Ostrach, Pfullendorf und Pfullingen den naldo-Tarif an.

### **2. Tarifsystem**

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifwaben (siehe Anlage 2, nachfolgend „Waben“ genannt) eingeteilt. Die Kennzeichnung dieser Waben erfolgt durch Wabennummern. Orte, die auf einer Tarifwabengrenze liegen oder in denen ein Stadttarif gilt, erhalten eine gesonderte Nummer.

Die Zuordnung der einzelnen Orte und Ortsteile zu den Waben ergibt sich aus dem Ortsteilverzeichnis (siehe Anlagen 9 und 10).

Stadttarife gelten im Binnenverkehr in einem bestimmten abgegrenzten Gebiet (siehe Anlagen 5A, 9 und 10). Teilweise werden in Stadttarifen zusätzliche Fahrscheingattungen angeboten (siehe Anlagen 3, 5, 7 und 8).

In den Stadttarifen Bad Urach, Rottenburg a. N. und Tübingen gelten teilweise zusätzliche Regelungen bzw. Sondertarife. Sie sind in den Anlagen 5 und 8 aufgeführt.

Für Fahrten innerhalb der Wabe Nr. 220 (Reutlingen) - einschließlich der Wabengrenze Nr. 195 (Mark West) - gelten – bedingt durch die Förderung der Bundesregierung von Reutlingen als Modellstadt zur Luftreinhaltung („Lead City“) - bis 31.12.2020 teilweise reduzierte Preise (gemäß Nr. 9.2); die Preise für Fahrten innerhalb der Wabe Nr. 220 (Reutlingen) - einschließlich der Wabengrenze Nr. 195 (Mark West) - sind in der Anlage 3 aufgeführt.

Darüber hinaus gelten für Fahrten innerhalb der Wabe Nr. 220 (Reutlingen) - einschließlich der Wabengrenze Nr. 195 (Mark West) - zusätzliche Regelungen bzw. Sonderfahrausweisangebote; sie sind in den Anlagen 6 und 8 aufgeführt.

Für Fahrten in naldo-Waben oder aus naldo-Waben heraus, die im Kerngebiet anderer Verbänden liegen (= naldo-Übergangsgebiet; siehe Anlage 2: grün und orange markierte Waben (ggf. einschließlich Orte auf solchen Wabengrenzen) mit grün punktierten Orten), gelten die in Nr. 11 dargestellten Übergangs- und Transitregelungen.

Bei Fahrten auf Linien bzw. Linienabschnitten mit Start und Ziel im naldo-Kerngebiet (siehe Anlage 2: weiße und gestreifte Waben (und Wabengrenzen) mit weiß/grau punktierten Orten), bei denen die Linieneinführung das naldo-Kerngebiet außerhalb von naldo-Übergangsgebieten verlässt, sind diese außerhalb liegenden Orte für die naldo-Tarifermittlung nicht relevant (Transitregelung für Fahrgäste mit naldo-Tarif).

Für Fahrten im Anmeldeverkehr können abweichende Regelungen gelten (siehe Anlage 7).

Mit einem naldo-Fahrschein können innerhalb des gelösten Geltungsbereichs – unter Berücksichtigung der Regelungen von Nr. 1 - sämtliche öffentliche Verkehrsmittel der in den Anlagen 1A und 1B aufgeführten Linien bzw. Strecken genutzt werden.

## **3. Fahrpreis**

### **3.1. Fahrpreisermittlung**

Fahrpreise und deren Preisstufe ergeben sich aus der Fahrpreistabelle (siehe Anlage 3 sowie bzgl. Anmeldeverkehre, Sonderfahrausweiseangeboten und Eltern-Spar-Karten siehe Anlagen 7, 8A und 8B).

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Waben, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über eine andere Wabe erreichbar sind. Start- und Zielwabe zählen mit.

Waben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Wabengrenzen werden bei der Fahrpreisermittlung nicht mitgezählt. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.

### **3.2. Sonstige Grundsätze**

Bei Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl (siehe Nr. 4.2) können bei gleicher Wabenanzahl auch mehrere Wege zwischen Abgangs- und Zielort benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Die bei der Fahrt durchfahrenen Waben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

Für Fahrten, die vor der Geltungsdauer eines (vorhandenen) Fahrausweises beginnen (z. B. bei einer 9-Uhr-Monatskarte, siehe Nr. 5.5a) und in der Geltungsdauer dieses Fahrausweises enden, ist ein zusätzlicher Fahrausweis zu erwerben, der mindestens bis zur ersten fahrplanmäßigen Haltestelle gilt, die innerhalb der Geltungsdauer des vorhandenen Fahrausweises erreicht wird; hierbei ist der Erwerb eines Anschlussfahrscheins (siehe Nr. 5.15) nicht zulässig.

Dies gilt analog auch für die Inanspruchnahme einer Mitnahmeregelung.

### **3.3. Kinder**

Fahrpreise für Kinder gelten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, d. h. Kinder ab 15 Jahren haben den Erwachsenenfahrpreis zu entrichten. Die Berechtigung zur Nutzung eines Kindertarifs ist auf Verlangen nachzuweisen,

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, d. h. Kinder unter 6 Jahren, werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis oder gültiger Fahrtberechtigung unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unent-

geltlich mitnehmen (ggf. auch zusammen eines mitgenommenen Fahrrads pro Kind unter Beachtung der Anlage 1 der naldo-Beförderungsbedingungen). Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten (im Falle einer Fahrradmitnahme nur dann, wenn gemäß Nr. 8.2 eine Entgeltspflicht hierfür besteht). Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben, d. h. Personen ab 6 Jahren (im Falle einer Fahrradmitnahme muss die Aufsichtsperson - gemäß der Anlage 1 Nr. 3 der naldo-Beförderungsbedingungen - jedoch mindestens zwölfjährig sein).

Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein oder die Fahrtberechtigung vorgezeigt werden kann.

Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverfahren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) wird die dargestellte Mitnahmeregelung dergestalt begrenzt, dass keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind ggf. bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

### **3.4. Begrenzung des Tarifs auf 5 Waben**

Für Fahrten, die mehr als 5 Waben umfassen, erfolgt eine Tarifbegrenzung auf die Preise für Fahrten mit 5 Waben, d. h. ab 5 Waben ist der Fahrschein grundsätzlich automatisch für das Gesamtnetz des naldo gültig.

### **3.5. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten und Mitarbeitende einer Bahnhofsmision**

In allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Linienabschnitten - in den Zügen nur in der 2. Wagenklasse - werden unentgeltlich befördert:

- Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und der Länder, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind; als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.
- Mitarbeitende einer Bahnhofsmision auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt; als Fahrtberechtigung gilt die Dienstkleidung (Weste oder Jacke) zusammen mit dem Dienstausweis, versehen mit Lichtbild und Reiseauftrag der „Bahnhofsmision Mobil“.

### **3.6. Fahrpreisbestätigung**

Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,00 €.

### **3.7. Gruppenfahrten**

Gruppen ab 11 Personen (altersunabhängig, im Eisenbahnverkehr erst ab 37 Personen) und Gruppen mit 6 oder mehr Fahrrädern müssen – unabhängig von den genutzten Fahrausweisen (und somit beispielsweise auch im Falle der Nutzung von Angeboten gem. Nr. 9) - mindestens 7 Tage vor dem Reisetag beim jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmen (siehe [www.naldo.de](http://www.naldo.de)) angemeldet werden. Dies gilt auch für Schulklassen und Kindergartengruppen.

Falls umgestiegen werden muss und mehrere Verkehrsunternehmen benutzt werden, ist die Anmeldung bei allen betroffenen Verkehrsunternehmen nötig.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und die Anmeldung vom jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmen bestätigt wurde. Die Entscheidung über Zu- oder Absage liegt in der Verantwortung des jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmens.

## **4. Fahrausweise**

Fahrausweise des naldo-Tarifs sind:

### **4.1. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl**

Fahrausweise des naldo-Tarifs mit beschränkter Fahrtenzahl sind insbesondere:

- Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) (siehe Nr. 5.1)
- Anschlussfahrscheine (siehe Nr. 5.15)

### **4.2. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl**

Fahrausweise des naldo-Tarifs mit unbeschränkter Fahrtenzahl sind insbesondere:

- Tagestickets (Erwachsener oder Kind sowie Gruppe) (siehe Nr. 5.4)
- Gästekarte Schulaustausch (siehe Nr. 5.11)
- Monatskarte (für Jedermann) (siehe Nr. 5.5)
- 9-Uhr-Monatskarte (für Jedermann) (siehe Nr. 5.5a)
- Kindergartenkind-Monatskarte (siehe Nr. 5.10)
- Schülermonatskarte (siehe Nr. 5.6)
- Tricky Ticket (für Unter-21-Jährige) (siehe Nr. 5.13)
- Semesterticket (für Studierende) (siehe Nr. 5.7)
- Anschluss-Semesterticket (für Studierende) (siehe Nr. 5.7a)
- Jahres-Abo (für Jedermann) sowie Job-Ticket (bei Sammelbestellung) (siehe Nr. 5.8+5.9)
- 9-Uhr-Jahres-Abo (für Jedermann) (siehe Nr. 5.8a)

- Abo 25 (siehe Nr. 5.16)
- Eltern-Spar-Karte (siehe Nr. 5.12)
- Senioren-Abo (für Ab-60- bzw. Ab-65-Jährige) (siehe Nr. 5.14)

Darüber hinaus können den Nr. 6, 8 und 9 sowie den Anlagen 5B, 5C, 5D, 6 und 7 weitere - teilweise lediglich lokal angebotene - Fahrausweise des naldo-Tarifs entnommen werden.

Als „Zeitkarten“ des naldo-Tarifs werden alle Fahrausweise gewertet, die eine mindestens monatliche Gültigkeitsdauer aufweisen.

### **4.3. Fahrausweise als Handy- oder als Print-Ticket**

Folgende Fahrausweise des naldo-Tarifs werden als Handy- bzw. als Print-Ticket angeboten, für die dann zusätzlich zu den verwiesenen regulären Einzelbestimmungen die Regelungen der Anlage 4 gelten:

- Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) (siehe Nr. 5.1 und Anlage 6 Nr. 2.1+2.2):  
ohne Kurzstreckentarife (siehe Nr. 5.1.1):  
ausschließlich als Handy-Ticket;
- Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) mit Wiedereinstiegsregelung (siehe Anlage 6 Nr. 1.1):  
ausschließlich als Handy-Ticket;
- Anschlussfahrscheine (siehe Nr. 5.15):  
ausschließlich als Handy-Ticket;
- Tagestickets (Erwachsener oder Kind sowie Gruppe) (siehe Nr. 5.4):  
sowohl als Handy- als auch als Print-Ticket;
- Semesterticket (für Studierende; siehe Nr. 5.4; hier jedoch nur für Studierende bestimmter – unter [www.naldo.de](http://www.naldo.de) bekannt gegebenen - Hochschulen):  
ausschließlich als Print-Ticket.

Dieses Angebot von naldo-Fahrausweisen als Handy- bzw. als Print-Tickets kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden.

### **4.4. Anerkennung von Fahrausweisen**

Zusätzlich zu den in Nr. 4.1+4.2+4.3 aufgeführten Fahrausweisen des naldo-Tarifs werden im Rahmen von Übergangsregelungen zu benachbarten Verbänden und im Rahmen von verbundüberschreitenden Angeboten weitere Fahrausweise anerkannt (siehe insbesondere Nr. 11 und 12).

## 5. Einzelbestimmungen

### 5.1. Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind)

Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) gelten innerhalb des gewählten Geltungsbereichs für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind mit Kauf bereits entwertet.

Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Fahrten in Gegenrichtung sind nur erlaubt, wenn sie zum schnelleren Erreichen des Fahrziels dienen.

Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) gelten ab Fahrscheinkauf

- bei Stadttarifen 2 Stunden,
- in der Preisstufe 1 2 Stunden,
- in der Preisstufe 2 3 Stunden,
- in der Preisstufe 3 4 Stunden,
- in der Preisstufe 4 5 Stunden und
- in der Preisstufe 5 6 Stunden.

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) sind nach Antritt der Fahrt, d. h. mit dem Betreten des Fahrzeugs, nicht übertragbar.

Der Weiterverkauf von benutzten Einzelfahrscheinen (Erwachsener oder Kind) ist nicht gestattet.

#### 5.1.1. Kurzstreckentarife

Kurzstrecken werden im Einzelfall für wabenüberschreitende Fahrten (siehe Anlage 11) und für das Gebiet des Stadttarifs Tübingen (siehe Anlage 5B Nr. 1.7) festgelegt.

Kurzstreckentarife gelten ab Fahrscheinkauf eine Stunde. Es gibt keine Kinderermäßigung.

Der Kurzstreckentarif des Stadttarifs Tübingen (siehe Anlage 5B Nr. 1.7) berechtigt nicht zum Umsteigen.

Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.1.

### 5.2. - nicht mehr belegt -

### 5.3. - nicht mehr belegt -

## **5.4. Tagestickets**

### **5.4.1. Tagestickets (Erwachsener oder Kind)**

Tagestickets (Erwachsener oder Kind) berechtigen eine Person am gewählten Geltungstag ganztägig bis 5.00 Uhr am Folgetag zu beliebig vielen Fahrten im gewählten Geltungsbereich mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind mit Kauf grundsätzlich bereits entwertet bzw. beim Kauf im Vorverkauf besteht die Fahrtberechtigung am gewählten Geltungstag.

Tagestickets (Erwachsener oder Kind) beinhalten – abgesehen von der Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 - keine Mitnahmeregelung.

Tagestickets (Erwachsener oder Kind) sind nach Antritt der ersten Fahrt, d. h. mit dem Betreten des Fahrzeugs, nicht übertragbar. Der Weiterverkauf von benutzten Tagestickets (Erwachsener oder Kind) ist nicht gestattet.

### **5.4.2. Tagesticket Gruppe**

Ein Tagesticket Gruppe berechtigt bis zu 5 Personen am gewählten Geltungstag montags bis freitags ab 8.30 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag zu beliebig vielen Fahrten im gewählten Geltungsbereich mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen; darüber hinaus darf auch die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 angewendet werden.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Alternativ kann pro Tagesticket Gruppe bei Kauf eines weiteren Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden. (Alternativ hierzu kann bei Kauf eines Tagestickets Gruppe ebenfalls ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden, wenn jede Person für sich eine gültige Fahrtberechtigung von einer anderen gültigen Fahrscheingattung vorweisen kann.)

Alternativ hierzu können mit einem Tagesticket Gruppe am gewählten Geltungstag montags bis freitags ab 8.30 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, bei Vorlage und Mitführen eines Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann bei Kauf eines zusätzlichen Tagestickets Gruppe pro Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Alle dargestellten Mitnahmemöglichkeiten von Personen sind nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.



Tagestickets Gruppe sind mit Kauf grundsätzlich bereits entwertet bzw. beim Kauf im Vorverkauf besteht die Fahrtberechtigung am gewählten Geltungstag.

Wird die Anmeldung einer Gruppe gemäß Nr. 3.7 bestätigt, dann sind Gruppen berechtigt, am gewählten Geltungstag montags bis freitags Tagestickets Gruppe auch schon vor 8.30 Uhr zu nutzen, sofern auch speziell dies bescheinigt wird; dies gilt auch für Gruppen unter 11 bzw. 37 Personen. Hierfür muss die Bestätigung grundsätzlich schriftlich erfolgen. Die Bestätigung ist bei der Fahrt mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen zusammen mit den Tagestickets Gruppe un-aufgefordert vorzulegen.

Alternativ einer Kombination mit der Regelung von Nr. 3.3 Satz 3: Eine Kindergartengruppe mit bis zu 25 Personen (davon maximal fünf Begleitpersonen) benötigt nur ein einziges Tagesticket Gruppe der entsprechenden Preisstufe. Ansonsten gelten dieselben Gruppenanmeldepflichten und Nutzungsbestimmungen.

Tagestickets Gruppe sind nach Antritt der ersten Fahrt, d. h. mit dem Betreten des Fahrzeugs, nicht übertragbar.  
Der Weiterverkauf von benutzten Tagestickets Gruppe ist nicht gestattet.

Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) werden die dargestellten Mitnahmeregelungen dergestalt begrenzt, dass pro Tagesticket Gruppe keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

### **5.4.3. - nicht mehr belegt -**

## **5.5. Monatskarte (für Jedermann)**

Monatskarten werden an Jedermann ausgegeben und gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Monatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des gewählten Geltungsbereichs eine Person zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind übertragbar, d. h. sie können an jede beliebige Person weitergegeben werden.

Für Monatskarten (für Jedermann) bestehen darüber hinaus wahlweise folgende Mitnahmemöglichkeiten:

1. Mit der Monatskarte (für Jedermann) können montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und

am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zusätzlich bis zu 4 Personen unentgeltlich mitgenommen werden (d. h. bis zu 5 Personen können die Monatskarte (für Jedermann) gemeinsam nutzen; darüber hinaus darf auch hierbei die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 angewendet werden). Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Alternativ kann pro Monatskarte (für Jedermann) bei Kauf eines Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden.

2. Alternativ zu Nr. 1 können mit einer Monatskarte (für Jedermann) montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, bei Vorlage und Mitführen eines Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann bei Kauf eines zusätzlichen Tagestickets Gruppe pro Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) werden die dargestellten Mitnahmeregelungen dergestalt begrenzt, dass pro Monatskarte keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

### **5.5a. 9-Uhr-Monatskarte (für Jedermann)**

9-Uhr-Monatskarten werden an Jedermann ausgegeben und gelten für den eingetragenen Kalendermonat montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag. Im Rahmen der zuvor aufgeführten Zeiten gelten 9-Uhr-Monatskarten (für Jedermann) für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats (ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags).

Ansonsten gelten für 9-Uhr-Monatskarten die Regelungen von Nr. 5.5 analog.

## 5.6. Schülermonatskarte

### 5.6.1. Berechtigte

Schülermonatskarten werden ausgegeben:

1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, d. h. schulpflichtige Personen unter 15 Jahren, sowie
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres, d. h. bei Personen ab 15 Jahren, an
  - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - I.) allgemeinbildender Schulen,
    - II.) berufsbildender Schulen,
    - III.) Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - IV.) Hochschulen, Akademien und Fernuniversitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 36 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO), ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen, ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
- i) Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes.

Die Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten ist nachzuweisen. In den Fällen der Ziffern 2.a bis 2.g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen der Ziffern 2.h und 2.i durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Die Schülermonatskarten sind nur mit Unterschrift (siehe Nr. 5.6.2) und in Verbindung mit dem Nachweis gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind die Schülermonatskarten und der Nachweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1 aufgeführten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten werden nur für die Waben ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

### **5.6.2. Gültigkeit**

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Schülermonatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des gewählten Geltungsbereichs die berechtigte Person zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen.

Schülermonatskarten berechtigen darüber hinaus ab 13.15 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an den vom Land Baden-Württemberg einheitlich für alle Schulen festgesetzten Ferientagen ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zu Fahrten grundsätzlich im gesamten Verbundraum. An beweglichen Ferientagen (z. B. Faschingsferien) gilt diese Freizeitregelung ab 13.15 Uhr.

Schülermonatskarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Für Schüler, die eine Schülermonatskarte aufgrund einer Berechtigung gemäß Nr. 5.6.1 Ziffern 1, 2.a.I oder 2.a.III nutzen dürfen, gilt: Ihre Schülermonatskarte für den Monat September 2019 ist zusätzlich auch im Vormonat August 2019 gültig. Diese Regelung gilt ebenfalls für Schüler, die eine Schülermonatskarte aufgrund einer Berechtigung gemäß Nr. 5.6.1 Ziffern 2.a.II oder 2.c nutzen dürfen, sofern sie Vollzeitunterricht haben.

### **5.6.3. Listenverfahren**

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Ausgabestelle geregelt werden (Listenverfahren). Berechtigte zum Erwerb von Schülermonatskarten ohne Anspruch auf Kostenerstattung können in das Listenverfahren einbezogen werden.

Im Listenverfahren werden Schülermonatskarten nach schriftlicher Bestellung oder online über die Internetadresse [www.naldo.de](http://www.naldo.de) von der Ausgabestelle an den Schulwegkostenträger jeweils für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr ausgegeben. Nicht benötigte Schülermonatskarten werden vor Gültigkeitsbeginn vom Schulwegkostenträger dem zuständigen Verkehrsunternehmen zurückgegeben und nicht berechnet.

Die Teilnahme am Listenverfahren setzt voraus, dass bei der Ausgabestelle ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Der Kunde verpflichtet sich, zum Monatsbeginn den Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des Einzugsbetrags bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein. Die Regelungen von Nr. 5.8.7 Abs. 1+2 gelten analog.

Der Schulwegkostenträger kann vorläufige Fahrausweise für Schülermonatskarten mit einem Geltungszeitraum von maximal 15 Tagen ausstellen, wenn die bestellte Schülermonatskarte zum Beginn des Gültigkeitszeitraumes noch nicht vorliegt. Vorläufige Fahrausweise sind zurückzugeben, sobald die reguläre Schülermonatskarte ausgegeben wird.

Für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise wird pro Fahrausweis ein Ersatz-Fahrausweis gegen eine Gebühr von 6,00 € ausgestellt; für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt bei einem Ausgabevorgang die Gebühr 12,00 €. Maximal werden 6 Ersatz-Fahrausweise pro Schuljahr ausgegeben. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Ge-

büßer dementsprechend. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für Fahrgelderstattungen gilt § 10 Abs. 4 naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend; im Falle der vollständigen oder teilweisen Fahrtostenerstattung durch einen Schulwegkostenträger gilt die Erstattung gegenüber dem Schulwegkostenträger).

## **5.7. Semesterticket (für Studierende)**

Semestertickets werden ausschließlich an Studierende von Universitäten, Hochschulen oder an anderen Einrichtungen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde, ausgegeben. Zur Mitfinanzierung dieses Angebots wird je Semester eine Umlage von allen Studierenden der betreffenden Universität/Hochschule/anderer Einrichtung erhoben.

Das Semesterticket ist ein Halbjahresticket.

Es gilt

- im Sommersemester
  - entweder vom 1. März bis 31. August
  - oder vom 1. April bis 30. September und
- im Wintersemester
  - entweder vom 1. September bis 28./29. Februar
  - oder vom 1. Oktober bis 31. März
- sowie darüber hinaus jeweils bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das Semesterticket berechtigt Studierende innerhalb der Geltungsdauer grundsätzlich im gesamten Verbundraum zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Semestertickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar.

Semestertickets sind an Vorverkaufsstellen bestimmter - unter [www.naldo.de](http://www.naldo.de) bekannt gegebenen - Verkehrsunternehmen erhältlich (konventioneller Vertrieb).

Ein Semesterticket ist nur in Verbindung mit einem Studierendenausweis (mit Lichtbild) gültig. Es muss vom Inhaber unauslöschlich vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder

durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen. Bei einer Fahrausweisprüfung sind das Semesterticket und der Studierendenausweis (mit Lichtbild) unaufgefordert vorzuzeigen. Gibt die Hochschule keinen Studierendenausweis aus, so wird alternativ auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (von einer Behörde ausgestellt) akzeptiert.

Die Studierendenausweise von den Studierenden, welche berechtigt sind ein naldo-Semesterticket zu erwerben, gelten an Werktagen ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag zu Fahrten grundsätzlich im gesamten Verbundraum (in Zügen Fahrtberechtigung zur Benutzung der 2. Wagenklasse). Diese Freizeitregelung für Inhaber von Studierendenausweisen gilt nur, wenn auf dem Studierendenausweis das naldo-Logo aufgedruckt ist.

### **5.7a. Anschluss-Semesterticket (für Studierende)**

Anschluss-Semestertickets werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, welche ein Semesterticket bzw. Studi(-)Ticket der Verbände bodo (Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbundgesellschaft), DING (Donau-Iller-Nahverkehrsverbund), vgf (Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt) oder VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart) besitzen.

Das Anschluss-Semesterticket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis (mit Lichtbild) gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind neben dem Anschluss-Semesterticket und dem Studierendenausweis auch das bodo/DING/vgf/VVS-Semester- bzw. Studi(-)Ticket unaufgefordert vorzuzeigen. Gibt die Hochschule keinen Studierendenausweis aus, so wird alternativ auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (von einer Behörde ausgestellt) akzeptiert.

Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.7. analog; Anschluss-Semestertickets werden jedoch nicht im Online-Print-Vertrieb angeboten und für Anschluss-Semesterticket-Berechtigte gibt es keine Freizeitregelung zur Fahrt allein mit dem Studierendenausweis.

### **5.8. Jahres-Abo (für Jedermann)**

#### **5.8.1. Allgemeine Regelungen**

Jahres-Abos (Abokarten) werden an Jedermann ausgegeben. Sie sind persönlich oder übertragbar.

Abokarten gelten über den aufgedruckten Zeitraum hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Innerhalb dieser Geltungsdauer und des gewählten Geltungsbereichs berechtigen Abokarten eine Person (persönliche Abokarten nur den Fahrkarteninhaber) zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Für die übertragbaren Abokarten (für Jedermann) bestehen darüber hinaus wahlweise folgende Mitnahmemöglichkeiten:

1. Mit der übertragbaren Abokarte (für Jedermann) können montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zusätzlich bis zu 4 Personen unentgeltlich mitgenommen werden (d. h. bis zu 5 Personen können die übertragbare Abokarte (für Jedermann) gemeinsam nutzen; darüber hinaus darf auch hierbei die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 angewendet werden). Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Alternativ kann pro übertragbare Abokarte (für Jedermann) bei Kauf eines Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden.

2. Alternativ zu Nr. 1 können mit einer übertragbaren Abokarte (für Jedermann) montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, bei Vorlage und Mitführen eines Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann bei Kauf eines zusätzlichen Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden.

Bei der persönlichen Abokarte (für Jedermann) gibt es (mit Ausnahme der in Nr. 3.3 Satz 3 dargestellten Regelung) keine Mitnahmemöglichkeiten.

Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) werden die dargestellten Mitnahmeregelungen dergestalt begrenzt, dass pro Jahres-Abo keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Die Abokarten sind an bestimmten Ausgabestellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich; für persönliche Abokarten ist außerdem



ein Lichtbild erforderlich. Auf die Fahrkarten werden Name und Anschrift des Inhabers aufgedruckt. Das naldo-Jahres-Abo kann auch im Rahmen des AboPlus Baden-Württemberg bezogen werden. Es gelten die aktuellen Bestimmungen des AboPlus Baden-Württemberg.

### **5.8.2. Verlust oder Zerstörung**

Der Verlust von Abokarten ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Für verloren gegangene übertragbare Abokarten wird kein Ersatz geleistet. Für persönliche Abokarten erhält der Fahrgast gegen ein Entgelt von 6,00 € Ersatzkarten. Die Ausstellung der Ersatzkarten erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Abokarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Zerstörte Abokarten werden gegen eine Gebühr von 6,00 € ersetzt. Übertragbare Abokarten werden nur dann ersetzt, wenn der zerstörte Fahrausweis als solcher eindeutig identifizierbar ist und beim Abocenter hinterlegt wird.

Dem Fahrgast wird in beiden Fällen der Nachweis gestattet, dass ein Verwaltungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

### **5.8.3. Beginn**

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt vorbehaltlich einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Das Abonnement kann monatlich oder jährlich bezahlt werden.

Bei monatlicher Zahlweise ist der monatliche Einzugsbetrag im Voraus in einer Summe zu entrichten. Dazu muss das ausgebende Unternehmen ermächtigt werden, diesen Betrag bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab jedem 15. des Vormonats den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrags bei Tarifänderungen (siehe Nr. 5.8.6) oder bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches der Fahrkarten (siehe Nr. 5.8.8) gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Bei jährlicher Zahlweise ist der Jahresfahrkartenpreis im Voraus in einer Summe zu entrichten. Dazu muss das ausgebende Unternehmen ermächtigt werden, diesen Betrag bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab 15. des Monats vor Abobeginn bzw. vor der Aboverlängerung den Jahresfahrkartenpreis auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des jährlichen Einzugsbetrags bei Tarifänderungen (siehe Nr. 5.8.6) oder bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches der Fahrkarten (siehe Nr. 5.8.8) gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

#### **5.8.4. Dauer**

Das Abonnement gilt für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um jeweils weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden.

#### **5.8.5. Beendigung**

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats in Textform an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Fahrkarten bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Dies gilt analog, falls Fahrkarten für die Dauer eines Jahres ausgegeben sind. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Fahrkarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Fahrkarten möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so gilt:

- Bei monatlicher Zahlweise wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte (für Jedermann) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2 Euro nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei fristgerechter Kündigung mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Maximal wird die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das Abonnement nacherhoben, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.
- Bei jährlicher Zahlweise wird der gezahlte Jahresbetrag abzüglich einer Gebühr von 2 Euro und abzüglich des Preises für Monatskarten (für Jedermann) der entsprechenden Preisstufe für jeden schon

genutzten Monat erstattet. Hat der Kunde schon mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen oder ist er verstorben, so wird der bezahlte Jahresbetrag abzüglich 1/12 für jeden schon genutzten Monat erstattet.

### **5.8.6. Tarifänderungen**

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Einzugsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Einzugsbetrag bei jährlicher Zahlweise ist davon unberührt.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. des Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats erfolgen, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Fahrkarten bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Fahrkarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Fahrkarten möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

### **5.8.7. Fehlende Kontodeckung**

Ist der Einzug der monatlichen oder jährlichen Fahrkartenpreise mangels Kontodeckung nicht möglich oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastgebühren sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte (für Jedermann) der entsprechenden Preisstufe für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Fahrkarten verweigert wird.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertreter) und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Sofern der Kunde bei monatlicher Zahlweise nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wird zusätzlich der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte (für Je-

dermann) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nach-  
erhoben, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten  
monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den  
Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen ge-  
wesen wäre.

### **5.8.8. Änderungen des Abonnements**

Änderungen von Name, Adresse, räumlicher Geltungsbereich und  
IBAN bzw. BIC (neues SEPA-Lastschriftmandat) oder andere das  
Abonnement berührende Angaben sind nur zum 1. eines Kalendermo-  
nats möglich; sie sind vom Kunden unverzüglich, jedoch bis spätes-  
tens zum 15. des Vormonats, mitzuteilen bzw. zu beantragen.

Sind Monatsabschnitte ausgegeben, so werden die restlichen unge-  
nutzten Fahrkarten ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter  
Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.

Sind Karten für die Dauer eines Jahres ausgegeben, so wird eine neue  
Fahrkarte ausgestellt, ab deren Gültigkeitsbeginn die ursprüngliche  
Karte ungültig wird. Sie ist innerhalb von 3 Werktagen der Ausgabe-  
stelle zurückzugeben.

Bei jährlicher Zahlweise wird pro nicht genutztem Monat 1/12 des  
Fahrkartenpreises erstattet und der Gesamtpreis für die entsprechen-  
de Karte der neuen Fahrstrecke erhoben.

Änderungen zwischen monatlicher und jährlicher Zahlweise sind bei  
Jahres-Abos jeweils nur bei der Verlängerung des Abonnements mög-  
lich.

### **5.8a. 9-Uhr-Jahres-Abo (für Jedermann)**

9-Uhr-Jahres-Abos (9-Uhr-Abokarten) werden an Jedermann ausge-  
geben und gelten montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags,  
sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis  
5.00 Uhr am Folgetag. Im Rahmen der zuvor aufgeführten Zeiten gel-  
ten 9-Uhr-Jahres-Abos (für Jedermann) für den eingetragenen Kalen-  
dermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats  
(ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des  
nächstfolgenden Werktags).

9-Uhr-Abokarten sind ausschließlich monatlich zu bezahlen.

Ansonsten gelten für 9-Uhr-Abokarten die Regelungen von Nr. 5.8  
analog.

## 5.9. Job-Ticket (bei Sammelbestellung)

### 5.9.1. Typ „Job-Ticket-Menge“

Firmen und Behörden, die mindestens ein Jahr lang für grundsätzlich mindestens 10 ihrer Beschäftigten Jahres-Abos (siehe Nr. 5.8) beziehen möchten, können mit naldo eine Vereinbarung über den Bezug von Job-Tickets des Typs „Job-Ticket-Menge“ abschließen. (Analog hierzu sind Sondervereinbarungen mit naldo bei Verbänden u. dgl. möglich.)

Die Konditionen werden zwischen naldo und der Firma bzw. Behörde individuell vereinbart. Bei diesen Job-Ticket-Vereinbarungen zum Typ „Job-Ticket-Menge“ bestehen jedoch folgende Gemeinsamkeiten:

- Die Firmen und Behörden müssen die vertriebliche Endabwicklung der Job-Tickets selbst vornehmen (insbesondere die durch die Sammelbestellung erhaltenen Job-Tickets den einzelnen Beschäftigten zukommen lassen).
- Es wird in Abhängigkeit zur Bezugsmenge ein Rabatt gewährt. Der Rabatt bezieht sich auf den jeweiligen Preis des Jahres-Abos. Der in Ansatz zu bringende Rabatt wird jährlich, grundsätzlich mit Wirkung zum 01.01., festgelegt; aus vertrieblichen Gründen muss diese Festlegung bei bestehenden Vereinbarungen mit einem Vorlauf von etwa 4 Monaten und bei Neuabschlüssen mit einem Vorlauf von etwa 2 Monaten erfolgen. Der Rabatt beträgt bei Abnahme von:

10 – 49 Stück:	5,0%
50 – 99 Stück:	6,0%
100 – 249 Stück:	7,5%
250 – 499 Stück:	8,5%
500 – 749 Stück:	9,0%
750 – 999 Stück:	9,5%
ab 1.000 Stück:	10,5%

- Bei den Job-Tickets besteht grundsätzlich für jeden Beschäftigten individuell ein Wahlrecht zwischen einem persönlichen und einem übertragbaren Job-Ticket. Dementsprechend bezieht sich der Job-Ticket-Rabatt auf den jeweiligen Preis des persönlichen bzw. des übertragbaren Jahres-Abos (siehe Anlage 3). Es gelten die in Nr. 3.3, 5.8.1 und Anlage 5B Nr. 1.4 dargestellten Mitnahmeregelungen analog.

Im Übrigen gelten - sofern individuell nichts anderes vereinbart wird - die Regelungen von Nr. 5.8 analog.

## 5.9.2. Typ „Job-Ticket-Zuschuss“

Firmen und Behörden, die mindestens ein Jahr lang für grundsätzlich mindestens 50 ihrer Beschäftigten Jahres-Abos (siehe Nr. 5.8) beziehen möchten, können mit naldo eine Vereinbarung über den Bezug von Job-Tickets des Typs „Job-Ticket-Zuschuss“ abschließen. (Analog hierzu sind Sondervereinbarungen mit naldo bei Verbänden u. dgl. möglich.)

Die Konditionen werden zwischen naldo und der Firma bzw. Behörde individuell vereinbart. Bei diesen Job-Ticket-Vereinbarungen zum Typ „Job-Ticket-Zuschuss“ bestehen jedoch folgende Gemeinsamkeiten:

- Die vertriebliche Endabwicklung der Job-Tickets wird von einer oder mehreren Ausgabestellen des naldo übernommen. Somit gelten für den einzelnen Beschäftigten, der ein solches Job-Ticket bezieht, grundsätzlich unmittelbar dieselben Rechte und Pflichten wie für einen Abonnenten eines Jahres-Abos nach Nr. 5.8.
- Es wird in Abhängigkeit eines Zuschusses der Firma bzw. Behörde, der unmittelbar an jeden Beschäftigten mit Job-Ticket-Bezug in Höhe von mindestens durchschnittlich 10,00 € pro Monat mindestens ein Jahr lang erfolgt, ein Rabatt gewährt. Der Rabatt bezieht sich auf den jeweiligen Preis des Jahres-Abos mit monatlicher Zahlweise und beträgt:

(Variante 1:) Ohne Zuschuss der Firma bzw. Behörde:  
5,0%

(Variante 2:) Mit Zuschuss der Firma bzw. Behörde:  
10,0%

(Variante 3:) Alternativ einer unmittelbaren Zuschuss-Zahlung der Firma bzw. Behörde an die Beschäftigten kann die Firma bzw. Behörde eine individuell berechnete Pauschalzahlung an naldo entrichten, so dass dann die oben aufgeführte Rabattierung von 10,0% auf mindestens 30,0% erhöht wird. Die Pauschalzahlung erhöht sich in Abhängigkeit der gewählten Rabattierungshöhe.

- Bei den Job-Tickets besteht grundsätzlich für jeden Beschäftigten individuell ein Wahlrecht zwischen einem persönlichen und einem übertragbaren Job-Ticket mit monatlicher Zahlweise. Dementsprechend bezieht sich der Job-Ticket-Rabatt auf den jeweiligen Preis des persönlichen bzw. des übertragbaren Jahres-Abos mit monatlicher Zahlweise (siehe Anlage 3). Es gelten die in Nr. 3.3, 5.8.1 und Anlage 5B Nr. 1.4 dargestellten Mitnahmeregelungen analog.
- Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Im Übrigen gelten - sofern individuell nichts anderes vereinbart wird - die Regelungen von Nr. 5.8 analog.

## **5.10. Kindergartenkind-Monatskarte (für Kindergartenkinder)**

Kindergartenkind-Monatskarten werden an noch nicht eingeschulte Kinder ausgegeben. Kindergartenkind-Monatskarten können auch für Kinder ausgegeben werden, die das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d. h. auch für Kinder unter 4 Jahren. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 der Beförderungsbedingungen berechtigen sie diese Kinder auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zur Beförderung im Bus.

Kindergartenkind-Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen vom/zum Kindergarten, Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung. In Begleitung einer Aufsichtsperson bzw. ab dem 6. Lebensjahr gelten sie darüber hinaus grundsätzlich im gesamten Verbundraum. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergartenkinds unauslöschlich deutlich lesbar mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

Kindergartenkind-Monatskarten werden nur an bestimmten, von den betroffenen Verkehrsunternehmen festgelegten Verkaufsstellen ausgegeben. Die Berechtigung zum Erwerb ist glaubhaft zu machen.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

## **5.11. Gästekarte Schulaustausch**

Für Austauschschüler einschließlich deren mit anreisenden Begleitpersonen an Schulen im Verbundgebiet werden für die Dauer ihres Gastaufenthalts pro Person persönliche Gästekarten mit grundsätzlich verbundweiter Gültigkeit ausgegeben. Diese sind nur an bestimmten Verkaufsstellen in einer Sammelbestellung der Schule oder des Schulträgers gegen Nachweis der Gast-Teilnehmer erhältlich.

Für die Aufenthaltsdauer der Austauschschüler kann der Gültigkeitszeitraum der Gästekarten tagesbezogen (Gültigkeit ganztägig bis 5.00 Uhr am Folgetag) frei gewählt werden, wobei keine Unterbrechung möglich ist.

Gästekarten Schulaustausch berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Gästekarten Schulaustausch berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

## **5.12. Eltern-Spar-Karte**

### **5.12.1. Allgemeine Regelungen**

Eltern-Spar-Karten sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise, die an Paare und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ausgegeben werden. In Abhängigkeit der Anzahl (eine, zwei und ab drei) der im Vergleichszeitraum gekauften Schülermonatskarten im Listenverfahren (siehe Nr. 5.6.3) und Abos 25 (siehe Nr. 5.16) wird bei Abnahme von zwei persönlichen Jahres-Abos mit monatlicher Zahlweise (siehe Nr. 5.8) ein Rabatt hierauf gewährt (= „Eltern-Spar-Karten“). Bei Alleinerziehenden genügt die Abnahme einer Eltern-Spar-Karte (ebenfalls mit monatlicher Zahlweise), wenn diese nachweislich ohne Partner mit ihrem Kind oder ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Außerdem werden für jedes vierte und weitere Kind Abos 25 (gemäß Nr. 5.16) unentgeltlich ausgegeben. Die Reihenfolge bestimmt sich grundsätzlich nach dem Geburtsdatum der Kinder.

Für noch nicht eingeschulte Kinder mit vollendetem 6. Lebensjahr, d. h. für noch nicht eingeschulte Kinder ab 6 Jahren, können Kindergartenkind-Monatskarten (siehe Nr. 5.10) erworben werden, die sich aber nicht auf die Rabattierung der Eltern-Spar-Karte auswirken.

Der Geltungsbereich der jeweiligen Eltern-Spar-Karten ist unter den Preisstufen 1 bis 5 frei wählbar und unabhängig von der oder den Preisstufen der Schülermonatskarten/Abos 25.

Durch Unterschrift bestätigen die Paare, für die eine Eltern-Spar-Karte beantragt wird, dass sie mit den Kindern, deren erworbene Schülerkarte(n) bzw. deren erworbenes Abo 25/erworbene Abos 25 zur Rabattgewährung führt/führen, in einem gemeinsamen Haushalt leben. Durch Unterschrift bestätigen Alleinerziehende, für die eine Eltern-Spar-Karte beantragt wird, dass sie ohne Partner mit den Kindern, deren erworbene Schülerkarte(n) bzw. deren erworbenes Abo 25/erworbene Abos 25 zur Rabattgewährung führt, in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Ausgabestelle kann hierüber geeignete Nachweise verlangen. Falschangaben führen - unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung - zum Ausschluss aus diesem Angebot.

Die Eltern-Spar-Karten berechtigen ab 13.15 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den vom Land Baden-Württemberg einheitlich für alle Schulen festgesetzten Ferientagen



ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zu Fahrten grundsätzlich im gesamten Verbundraum. An beweglichen Ferientagen (z. B. Fächingsferien) gilt diese Freizeitregelung ab 13.15 Uhr.

Eine Mitnahmeregelung besteht für Eltern-Spar-Karten nicht (mit Ausnahme der Regelung von Nr. 3.3 Satz 3).

Eltern-Spar-Karten sind bei den für deren Vertrieb jeweils festgelegten Ausgabestellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich. Der Bezug von Schülermonatskarten mit Rabatt-Berücksichtigung für Eltern-Spar-Karten ist nur über das Schülerlistenverfahren möglich. Der Bezug von Abos 25 mit Rabatt-Berücksichtigung für Eltern-Spar-Karten ist nur über die bestehenden Abo-25-Vertriebswege möglich.

Soweit in diesem Kapitel 5.12 für Schülermonatskarten im Listenverfahren, Abos 25 und Kindergartenkind-Monatskarten keine speziellen Regelungen dargestellt sind, gelten die Regelungen von Nr. 5.6(.3), 5.16 und Nr. 5.10.

Eltern-Spar-Karten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

### **5.12.2. Beginn**

Der Bezug von Eltern-Spar-Karten kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt vorbehaltlich einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Eltern-Spar-Karten müssen monatlich bezahlt werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist im Voraus in einer Summe zu entrichten. Dazu muss das ausgebende Unternehmen ermächtigt werden, diesen Betrag bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab jedem 15. des Vormonats den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrags bei Tarifänderungen (siehe Nr. 5.12.5) oder bei Änderungen des räumlichen Geltungsgebietes der Fahrkarten (siehe Nr. 5.12.3) gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

### **5.12.3. Dauer, Beendigung und Änderungen des Abonnements**

Wenn die Voraussetzungen zum Erwerb von Schülermonatskarten im Listenverfahren bzw. Abos 25 bei einem oder mehreren Kindern entfallen, ist dies vom Kunden spätestens bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Dementsprechend erfolgt dann ggf. eine andere preisliche Eingruppierung gemäß Nr. 5.12.1.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung eines Rabattes werden die Eltern-Spar-Karten spätestens nach Ablauf der Gültigkeit (12 Monate nach Erwerb oder Verlängerung) als persönliche Jahres-Abos mit monatlicher Zahlweise weitergeführt. Auf Antrag kann die Weiterführung als persönliche Jahres-Abos auch ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen erfolgen.

Ansonsten gelten für Eltern-Spar-Karten die Regelungen von Nr. 5.8.4, Nr. 5.8.5 und Nr. 5.8.8 analog (jeweils hinsichtlich monatlicher Zahlweise).

### **5.12.4. Bezug der Schülermonatskarten im Listenverfahren bzw. Abos 25 und deren Rückgabe**

Beim Bezug von Schülermonatskarten über das Schülerlistenverfahren bzw. beim Bezug von Abos 25 mit Rabatt-Berücksichtigung für Eltern-Spar-Karten muss die Kartenummer der Ausgabestelle für Eltern-Spar-Karten nachgewiesen werden. Solange die Nummer noch nicht bekannt ist, genügt der vorläufige Nachweis über den Bestellschein/Ausdruck abgeschlossener Online-Bestellvorgang der Schülermonatskarten im Listenverfahren bzw. des Abos 25.

Die jeweiligen Regelungen des Schülerlistenverfahrens bleiben beim Bezug von Schülermonatskarten über das Schülerlistenverfahren unberührt (siehe Nr. 5.6.3).

Der Kunde verpflichtet sich, die Rückgabe von Schülerkarten der Ausgabestelle für die Eltern-Spar-Karte mitzuteilen. Für diesen Zeitraum erfolgt dann ggf. eine entsprechende andere preisliche Eingruppierung gemäß Nr. 5.12.1.

### **5.12.5. Tarifänderungen**

Für Eltern-Spar-Karten gelten die Regelungen von Nr. 5.8.6 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

### **5.12.6. Fehlende Kontodeckung**

Ist der Einzug der monatlichen Fahrkartenpreise mangels Kontodeckung nicht möglich oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastschriften sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde für alle Familienmitglieder, an die Fahrausweise ausgegeben wurden, Ersatz in Höhe von jeweils einer Monatskarte (für Jedermann) zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertreter) und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Sofern der Kunde nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wird bei den Eltern-Spar-Karten jeweils zusätzlich der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarten (für Jedermann) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

### **5.12.7. Sonstiges**

Bei Verlust oder Zerstörung gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 (hinsichtlich persönlichen Abokarten) analog.

Für Fahrgelderstattungen der Eltern-Spar-Karten gilt § 10 Abs. 4 der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend.

## **5.13. Tricky Ticket (für Unter-21-Jährige)**

Tricky Tickets werden ausgegeben an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, d. h. an Personen unter 21 Jahren (bis einschließlich des Monats, in dem sie Geburtstag haben). Sie gelten im Rahmen der unten aufgeführten Zeiten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats (ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags).

Tricky Tickets berechtigen den Inhaber innerhalb des Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen

und Umsteigen grundsätzlich im gesamten Verbundraum zu folgenden Zeiten:

- Montags bis freitags ab 14.00 Uhr bis 5.00 Uhr am Folgetag.
- An den vom Land Baden-Württemberg einheitlich für alle Schulen festgesetzten Ferientagen ab 8.30 Uhr bis 5.00 Uhr am Folgetag. An beweglichen Ferientagen (z. B. Faschingsferien) gilt das Tricky Ticket ab 14.00 Uhr.
- An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. ganztägig bis 5.00 Uhr am Folgetag.

Tricky Tickets sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen.

Tricky Tickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

### **5.13.1. Bonus-Tricky Ticket (für Unter-21-Jährige)**

Für Inhaber einer KreisBonusCard, einer KreisBonusCard extra oder einer KreisBonusCard Junior des Landkreises Tübingen, jeweils mit eingetragenem Hauptwohnsitz in der Stadt Tübingen, werden von der die Stadt Tübingen (gemäß Nr. 9.2 naldo-Tarifbestimmungen) ermäßigte Tricky Tickets als Bonus-Tricky Tickets finanziert.

Das Bonus-Tricky Ticket ist nur in Verbindung mit der KreisBonusCard, der KreisBonusCard extra bzw. der KreisBonusCard Junior sowie einem amtlichen Lichtbildausweis (von einer Behörde ausgestellt) gültig. Beides ist bei einer Fahrkartenkontrolle zusammen mit dem Bonus-Tricky Ticket unaufgefordert vorzulegen.

Bonus-Tricky Tickets sind nur in bestimmten Verkaufsstellen des Unternehmens swt erhältlich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Tricky Tickets (siehe Nr. 5.13).

## **5.14. Senioren-Abo (für Ab-60- bzw. Ab-65-Jährige)**

### **5.14.1. Allgemeine Regelungen**

Das Senioren-Abo wird ausgegeben:

- für Personen ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, d. h. Personen ab 65 Jahre, oder
- für Personen ab dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, d. h. Personen ab 60 Jahre, sofern sie eigene Rente aus der

- gesetzlichen Rentenversicherung, eigenes Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder eigene Rente aus einem berufsständischen Versorgungswerk beziehen, oder
- für Personen, die unmittelbar vor der Umwandlung des „Abo 63 plus“ zum „Senioren-Abo“ bereits das „Abo 63 plus“ bezogen haben.

Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im gewählten Geltungsbereich mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Senioren-Abo-Fahrausweise sind persönliche Fahrausweise und nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen.

Ehepaare sowie zwei in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen, von denen eine Person bereits über ein gültiges Senioren-Abo verfügt, das zum Normalpreis erworben wurde, erhalten beim Kauf eines zweiten Senioren-Abos für den betreffenden Partner, sofern er ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, einen Rabatt auf dieses zweite Senioren-Abo („Partnerkarte“).

Senioren-Abo-Fahrausweise gelten über den aufgedruckten Zeitraum hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Mit einem Senioren-Abo-Fahrausweis bzw. einer entsprechenden Partnerkarte können an Schultagen ab 14.00 Uhr sowie an schulfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feier- und Ferientage) ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zusätzlich bis zu 3 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d. h. Kinder unter 15 Jahren) unentgeltlich mitgenommen werden (darüber hinaus darf auch die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 angewendet werden). Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrausweis vorgezeigt werden kann. Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) wird die dargestellte Mitnahmeregelung dergestalt begrenzt, dass keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Das Senioren-Abo ist an bestimmten Ausgabestellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich. Die Bestellung wird nur bearbeitet, wenn ihr ein aktuelles Passbild und ein Altersnachweis (z. B. Kopie des Personalausweises) beigelegt sind; von Personen des Absatzes 1 Spiegelstrich 2 sind zusätzlich aktuelle Renten-/Ruhegehaltsbescheinigungen beizufügen. Auf die Fahrausweise werden Name und Anschrift des Inhabers aufgedruckt.

Bei Verlust oder Zerstörung gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 (hinsichtlich persönlicher Abokarten) analog. Für Fahrgelderstattungen gilt § 10 Abs. 4 naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend.

### **5.14.2. Beginn**

Der Bezug des Senioren-Abos kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt vorbehaltlich einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Bei Partnerkarten ist auch ein späterer Beginn als beim dazugehörigen Haupt-Abonnement möglich.

Das Senioren-Abo muss monatlich bezahlt werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist im Voraus in einer Summe zu entrichten. Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, diesen Betrag bis auf Weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab jedem 15. des Vormonats den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das Fahrgeld für die Partnerkarte wird gemeinsam mit dem Fahrgeld für das zum Normalpreis erworbene Abo 63 plus vom gleichen Konto eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrags - ggf. einschließlich dem Fahrgeld für die Partnerkarte - bei Tarifänderungen (siehe Nr. 5.14.5) oder bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches der Fahrkarten (siehe Nr. 5.14.7) gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

### **5.14.3. Dauer**

Die Regelungen von Nr. 5.8.4 gelten analog.

### **5.14.4. Beendigung**

Für Nachberechnungen bei vorzeitiger Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist wird der Differenzbetrag zwischen Abonnementpreis (ggf. rabattierter Preis der Partnerkarte) und Monatskarte (für Jedermann) der Preisstufe 1 für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich der Gebühr von 2 € zugrunde gelegt, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre; dies gilt auch für Partnerkarten.

Partnerkarten verlieren ihre Rabattierung, wenn das erste Senioren-Abo beendet wird.

Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.8.5 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

### **5.14.5. Tarifänderungen**

Es gelten die Regelungen von Nr. 5.8.6 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

### **5.14.6. Fehlende Kontodeckung**

Ist der Einzug der monatlichen Fahrkartenpreise mangels Kontodeckung nicht möglich oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastschriften sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte (für Jedermann) der Preisstufe 1 für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird; dies gilt auch für Partnerkarten.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertreter) und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Sofern der Kunde nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wird zusätzlich der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte (für Jedermann) der Preisstufe 1 für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre; dies gilt auch für Partnerkarten.

### **5.14.7. Änderungen des Abonnements**

Die Regelungen von Nr. 5.8.8 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) gelten analog.

## **5.15. Anschlussfahrtscheine**

Will der Inhaber eines naldo-Fahrausweises mit unbeschränkter Fahrtenzahl (siehe Nr. 4.2) über den örtlichen Geltungsbereich seines Fahrausweises hinausfahren, so hat er einen für die Weiterfahrt gültigen Einzelfahrtschein (Anschlussfahrtschein) für mindestens eine Wabe (Preisstufe 1) bereits innerhalb des Geltungsbereichs seines bereits vorhandenen Fahrausweises zu erwerben; bei Fahrten in der Gegenrichtung hat der Erwerb des Anschlussfahrtscheins an der Starthaltestelle (der Rückfahrt) zu erfolgen. Dies gilt jeweils auch für die aufgrund der Mitnahmeregelung mitgenommene Anzahl von Personen.

Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) wird die Mitnahmeregelung dergestalt begrenzt, dass keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Die Preisstufe für den Anschlussfahrchein richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs des bereits vorhandenen Fahrausweises mit der unbeschränkten Fahrtenzahl und dem Ziel der Weiterfahrt.

Die Preisstufe für den Anschlussfahrchein braucht zusammen mit der Anzahl der Preisstufen für den bereits vorhandenen Fahrausweis mit der unbeschränkten Fahrtenzahl insgesamt 5 Waben nicht zu übersteigen. Wenn sich insgesamt eine Anzahl von 5 Waben ergibt, besteht grundsätzlich verbundweite Gültigkeit.

Der Anschlussfahrchein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Fahrausweis mit der unbeschränkten Fahrtenzahl, zu dem er gelöst ist; seine Geltungsdauer (gem. Nr. 5.1) richtet sich nach der Gesamtzahl der Waben beider Fahrausweise. Im Falle von Stadttarif-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl ergibt sich die Waben-Gesamtzahl ausschließlich anhand des erworbenen Anschlussfahrcheins.

Für Fahrausweise anderer Verbünde bzw. von Verkehrsunternehmens-Haustarifen ist kein Anschlussfahrchein erhältlich; dies gilt generell auch für Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif; siehe Nr. 12.2) und somit unabhängig vom jeweiligen Geltungsbereich der in bwtarif-Fahrausweisen enthaltenen Ziel- und ggf. auch Start-Anschlussmobilität.

Die Kombination der BahnCard 100 (siehe Nr. 12.4) bzw. der City-Ticket-Fahrtberechtigung (siehe Nr. 12.5) mit Anschlussfahrcheinen ist nicht möglich.

Wenn für die Anschlussfahrt Linien bzw. Linienabschnitte in der 1. Wagenklasse benutzt werden, gelten die Regelungen des letzten Absatzes von Nr. 6.2.



## **5.16. Abo 25**

### **5.16.1. Allgemeine Regelungen**

Das Abo 25 kann bis einschließlich des Monats, in dem das 26. Lebensjahr vollendet wird, bezogen werden und über das 26. Lebensjahr hinaus, sofern eine Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß Nr. 5.6.1 vorliegt.

Das Abo 25 berechtigt grundsätzlich innerhalb des gesamten Verbundgebietes zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Abo-25-Fahrausweise sind persönliche Fahrausweise und nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. ein Schülerschein) nachzuweisen.

Eine Mitnahmeregelung besteht für Abos 25 nicht (mit Ausnahme der Regelung von Nr. 3.3 Satz 3).

Abo-25-Fahrausweise gelten über den aufgedruckten Zeitraum hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das Abo 25 berechtigt in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Das Abo 25 kann online über die Internetadresse [www.naldo.de](http://www.naldo.de) bestellt werden. Der Bestellung ist ein Altersnachweis (z. B. Kopie des Personalausweises) bzw. ein Nachweis zur Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß Nr. 5.6.1 beizufügen. Die Berechtigten gemäß Nr. 5.6.1 haben im Rahmen ihrer Abo-25-Beantragung Angaben zu ihrem Wohnort und ihrem Schul-/Ausbildungsort zu machen. Auf die Fahrausweise werden Name und Anschrift des Inhabers aufgebracht.

Bei Verlust oder Zerstörung gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 (hinsichtlich persönlicher Abo-Karten) analog.

Für Fahrgelderstattungen der Abos 25 gilt § 10 Abs. 4 der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend (in \_den Fällen von Nr. 5.16.9 gilt dies gegenüber dem Schulwegkostenträger).

### **5.16.2. Preis**

Die Nutzer des Abo 25 erhalten im Falle einer Fahrausweis-Erfordernis von mindestens 2 Waben einen Zuschuss pro Abo-Monat von den Zuschuss gewährenden Landkreisen, der jedoch grundsätzlich direkt über die Ausgabestellen des Abo 25 den Verkehrsunternehmen wei-

tergeleitet wird, so dass gegenüber den Nutzern des Abos 25 letztlich folgende Preisfestsetzung durchgeführt werden kann: Der monatliche Preis des Abo 25 beträgt 11/12 des Preises der Schülermonatskarte der Preisstufe für 2 Waben (Preisstufe 2), aufgerundet auf 0,10 €.

Für Berechtigte zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß Nr. 5.6.1., sofern der Wohnort und der Schulort sowie bei Auszubildenden zusätzlich der Ausbildungsort innerhalb der gleichen Wabe liegen, ermäßigt sich der monatliche Preis auf 11/12 des Preises der Schülermonatskarte für eine Wabe (Preisstufe 1 bzw. Preisstufe 20), aufgerundet auf 0,10 €. Diese Regelung gilt nicht für Waben in tariflichen Übergangsbereichen zu Nachbarverbänden (siehe Anlage 2: grüne und orange markierte Waben).

Für Berechtigte zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß Nr. 5.6.1., sofern der Wohnort und der Schulort sowie bei Auszubildenden zusätzlich der Ausbildungsort innerhalb des Geltungsbereichs ein und desselben Stadttarifs gemäß Anlage 5A liegen, ermäßigt sich der monatliche Preis auf 11/12 des Preises der Schülermonatskarte des entsprechenden Stadttarifs, aufgerundet auf 0,10 €.

Für den Stadtтариф Tübingen (Preisstufe 11) erfolgt eine gesonderte Preisfestsetzung.

Der Wohnort und der Schul-/Ausbildungsort sind bei Inanspruchnahme einer solchen Ermäßigung nachzuweisen. Die Vertriebsstelle kann eine Aktualisierung des Nachweises des Wohnortes und des Schul-/Ausbildungsortes einfordern. Bei Nichterbringung des Nachweises kann das Abonnement von der Vertriebsstelle gekündigt werden.

### **5.16.3. Beginn**

Der Bezug des Abo 25 kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats die entsprechende Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt bzw. im Internet über [www.naldo.de](http://www.naldo.de) eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Der Abonnementvertrag kommt vorbehaltlich einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Das Abo 25 muss monatlich bezahlt werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist im Voraus in einer Summe zu entrichten. Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, diesen Betrag bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab jedem 15. des Vormonats den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrags bei Tarifänderungen (siehe Nr. 5.16.6) oder bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches

der Fahrkarten (siehe Nr. 5.16.8) gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

#### **5.16.4. Dauer**

Das Abonnement gilt für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um jeweils weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden.

Das Abo 25 endet regulär mit Ablauf des Monats, in dem der Abonnent das 26. Lebensjahr vollendet. Eine gesonderte Kündigung seitens des Abonnenten ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Ist der Abonnent Schüler/Auszubildender gemäß Nr. 5.6.1, kann das Abo 25 bei Vorlage gegenüber der Vertriebsstelle einer von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgestellten Berechtigungsbescheinigung unter Angabe des (voraussichtlichen) Endes des Schulbesuchs bzw. der Ausbildung über das 26. Lebensjahr hinaus begonnen oder fortgeführt werden. Das Abo 25 endet in diesem Fall spätestens mit dem Monat, in dem der Schulbesuch bzw. die Ausbildung endet; eine gesonderte Kündigung seitens des Abonnenten ist in diesem Fall nicht erforderlich. Besteht die Berechtigung für das Abo 25 über den ursprünglich bescheinigten Zeitraum hinaus fort, kann der Abonnent unter Vorlage einer neuen Bescheinigung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglich bescheinigten Zeitraums eine Verlängerung des Abos vornehmen.

#### **5.16.5. Beendigung**

Für Nachberechnungen bei vorzeitiger Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist wird der Differenzbetrag zwischen dem Preis des Abos 25 der Preisstufe 2 und der Schülermonatskarte für 3 Waben (Preisstufe 3) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2,00 € zugrunde gelegt, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Nutzern des Abo 25 zu Preisen der Preisstufe 1 bzw. der Stadttarife gemäß 5.16.2 wird abweichend davon der Differenzbetrag zwischen dem entsprechenden Preis des Abos 25 und der entsprechenden Schülermonatskarte für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2,00 € berechnet.

Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.8.5 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

Der Abonnent ist nach Vollendung des 26. Lebensjahres verpflichtet, bei Wegfall der Berechtigung für das Abo 25 den Abo-Vertrag zu kündigen. Es erfolgt ggf. eine Nachberechnung gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts.

#### **5.16.6. Tarifänderungen**

Es gelten die Regelungen von Nr. 5.8.6 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

#### **5.16.7. Fehlende Kontodeckung**

Ist der Einzug der monatlichen Fahrkartenpreise mangels Kontodeckung nicht möglich oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastschriften und die erhobenen Mahngebühren sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Schülermonatskarte für 3 Waben (Preisstufe 3) für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertreter) und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Sofern der Kunde nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wird zusätzlich der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Schülermonatskarte für 3 Waben (Preisstufe 3) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2,00 € nacherhoben, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

#### **5.16.8. Änderungen des Abonnements**

Die Regelungen von Nr. 5.8.8 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) gelten analog.

### **5.16.9. Abo 25 mit Beteiligung von Schulwegkostenträgern**

Schüler können das Abo 25 nur dann mit Kostenerstattung durch einen Schulwegkostenträger beziehen, sofern ein Zuschuss gemäß Nr. 5.16.2 gewährt wird.

Schulwegkostenträgern in tariflichen Übergangsgebieten gemäß Nr. 11 wird alternativ im Rahmen der Kostenerstattung für das Abo 25 anstelle eines Zuschusses ein Betrag in Höhe des Preises der Schülermonatskarte der Preisstufe für die Fahrstrecke Wohnort-Schulort berechnet. Im Kalendermonat August findet in diesem Fall keine Zahlung statt (stattdessen Preisberechnung auf Basis einer elfmonatigen Zahlweise). Die Abonnenten bezahlen in diesen Fällen maximal den in der jeweiligen Schülerbeförderungssatzung des betreffenden Schulwegkostenträgers außerhalb der naldo-Tarifbestimmungen festgelegten Eigenanteil. Die Eigenanteile werden von der jeweils zuständigen Vertriebsstelle eingezogen.

Schüler, die Kostenerstattung durch einen Schulwegkostenträger erhalten, können das Abo 25 regulär nur zum 1. September eines Jahres beginnen. Ausnahmen sind im Falle von Schulwechsel oder Wohnortwechsel sowie für den Fall, dass der Schul- bzw. Ausbildungsort erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststeht, möglich. Der Schulwegkostenträger kann vorläufige Abo-25-Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von maximal 15 Tagen ausstellen, wenn der bestellte Abo-25-Fahrausweis zum Beginn des Gültigkeitszeitraumes noch nicht vorliegt. Vorläufige Fahrausweise sind zurückzugeben, sobald der reguläre Abo-25-Fahrausweis ausgegeben wird.

Die Kündigung des Abonnements durch Kunden, die Kostenerstattung durch einen Schulwegkostenträger erhalten, ist nicht möglich. Ausnahmen sind bei Schulortwechsel, Wohnortwechsel oder gesundheitlichem Ausschluss von der Schulteilnahme sowie zum Schuljahresende möglich.

Das Abo 25 endet bei kostenerstattungsberechtigten Schülern regulär mit dem Monat August des Abschluss-Schuljahrs.

Der Vertrieb des Abos 25 wird für kostenerstattungsberechtigte Schüler in einem gesonderten vertrieblichen Verfahren durchgeführt. Berechtigte zum Erwerb von Schülermonatskarten, die nicht kostenerstattungsberechtigt sind, können in dieses vertriebliche Verfahren einbezogen werden. Es gelten dann für diese die entsprechenden tariflichen Bestimmungen – insbesondere obige Regelungen von Nr. 5.16.9, so dass abweichend von Nr. 5.16.2 ebenfalls für elf Monate der Preis der entsprechenden Schülermonatskarte berechnet wird (dementsprechend im Kalendermonat August keine Zahlung).

Die monatlichen Fahrtberechtigungen können dann bezogen werden, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat für die monatlichen Abbuchungsbeträge vorliegt. Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen bzw. Änderungen des Eigenanteils gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

#### **5.16.10. Verlust oder Zerstörung**

Im Falle von Abos 25 mit Beteiligung von Schulwegkostenträgern (gemäß Nr. 5.16.9) wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise pro Fahrausweis ein Ersatz-Fahrausweis gegen eine Gebühr von 6,00 € ausgestellt; für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt bei einem Ausgabevorgang die Gebühr 12,00 €. Maximal werden 6 Ersatz-Fahrausweise pro Schuljahr ausgegeben. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dementsprechend. Abhanden gekommene Abo-25-Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 (hinsichtlich persönlicher Abokarten) analog.

### **6. Benutzung der 1. Klasse bei Eisenbahnunternehmen**

#### **6.1. Zuschlag für einzelne Fahrten**

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse, nachfolgend „1. Klasse“ genannt, ist für Erwachsene zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Einzelfahrschein Kind (siehe Nr. 5.1) als Zusatzkarte zu lösen.

Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d. h. Kinder ab 6 bis unter 15 Jahre), die die 1. Klasse nutzen wollen, gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind, das die 1. Klasse nutzen möchte, erhält hierzu keine Ermäßigung.

Sofern die vertrieblichen Möglichkeiten gegeben sind, mindestens jedoch im personenbedienten Vertrieb der DB AG, genügt für den Kauf der Zusatzkarte die Preisstufe der bei der DB AG zurückgelegten Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis. Sie gelten jeweils für eine Fahrt und so lange wie der zugehörige Fahrausweis.

## **6.2. Zuschlag für eine unbeschränkte Anzahl von Fahrten**

Alternativ zu Nr. 6.1 können Erwachsene für die Benutzung der 1. Klasse zusätzlich zum Fahrausweis je Person ein Tagesticket Kind (siehe Nr. 5.4.1) als Zusatzkarte lösen.

Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d. h. Kinder ab 6 bis unter 15 Jahre), die die 1. Klasse nutzen wollen, gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind, das die 1. Klasse nutzen möchte, erhält hierzu keine Ermäßigung.

Für die Nutzung von Tagestickets Kind als Zuschlags-Fahrausweise gilt: Sofern die vertrieblichen Möglichkeiten gegeben sind, mindestens jedoch im personenbedienten Vertrieb der DB AG, genügt für den Kauf der Zusatzkarte die Preisstufe der bei der DB AG zurückgelegten Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Jedermann), Jahres-Abos (für Jedermann), 9-Uhr-Jahres-Abos (für Jedermann), Job-Tickets, Eltern-Spar-Karten, bzw. Senioren-Abos können – mit Ausnahme für Stadttarif-Preisstufen - monatsbezogene Zuschlags-fahrausweise gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der jeweiligen Zeitkarte.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Jahres-Abos (für Jedermann), 9-Uhr-Jahres-Abos (für Jedermann), Job-Tickets, Eltern-Spar-Karten oder Abos 63 plus/Senioren-Abos wird – mit Ausnahme für Stadttarif-Preisstufen - eine ermäßigte 1.-Klasse-Fahrtberechtigung gewährt, wenn der 1.-Klasse-Zuschlag in das Fahrausweis-Abonnement integriert wird.

Bei Fahrten mit einer naldo-Zeitkarte (siehe Nr. 4.2, jedoch nicht bei einer Zeitkarte, die keinen Übergang in die 1. Klasse gestattet) über den örtlichen Geltungsbereich hinaus (Anschlussfahrten, siehe Nr. 5.15) darf mit einer bereits erworbenen 1.-Klasse-Fahrtberechtigung in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis (Anschlussfahrchein) die 1. Klasse auch bei der Anschlussfahrt benutzt werden (gilt analog auch für solche Fahrten in Gegenrichtung).

## **6.3. Zuschlag für Schwerbehinderte**

Für Schwerbehinderte gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

## **7. Beförderung von Schwerbehinderten**

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, sonstigen Mobilitätshilfen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich

nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

## **8. Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen**

### **8.1. - nicht mehr belegt -**

### **8.2. Fahrräder (nicht zusammengeklappt) u. dgl.**

Fahrräder können im Rahmen der bestehenden Regelungen der Verkehrsunternehmen zur Fahrradmitnahme grundsätzlich zum Preis eines Einzelfahrscheins Kind (siehe Nr. 5.1) oder eines Tagestickets Kind (siehe Nr. 5.4.1) mitgenommen werden, sofern nicht die Fahrradmitnahme unentgeltlich angeboten wird (die jeweils aktuelle Übersicht mit allen Angeboten der unentgeltlichen Fahrradmitnahme ist unter [www.naldo.de](http://www.naldo.de) abrufbar).

Alternativ hierzu können auch die in den Nr. 5.4.2+5.5+5.8.1 und Anlage 5 D Nr. 1.2 aufgeführten Fahrrad-Mitnahmeregelungen unentgeltlich genutzt werden.

Generell gilt für Personen, die mit Fahrausweisen des naldo-Tarifs unterwegs sind, zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr Folgetag keine Entgeltspflicht für die Fahrradmitnahme.

Im Falle einer Fahrradmitnahme vor 20.00 Uhr und Ausstieg nach 20.00 Uhr (gemäß Fahrplan) endet die Entgeltspflicht der Fahrradmitnahme an der Haltestelle, die zuerst nach 20.00 Uhr fahrplanmäßig angefahren wird.

Im Falle einer Fahrradmitnahme nach 5.00 Uhr mit Einstieg vor 5.00 Uhr beginnt die Entgeltspflicht der Fahrradmitnahme ab der Haltestelle, die zuletzt nach 5.00 Uhr fahrplanmäßig angefahren wird.

Für Personen, die im Schienenverkehr mit Fahrausweisen des naldo-Tarifs unterwegs sind, besteht die Entgeltspflicht für die Fahrradmitnahme nur montags bis freitags an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr.

Im Falle einer Fahrradmitnahme montags bis freitags an Werktagen vor 6.00 Uhr und Ausstieg nach 6.00 Uhr (gemäß Fahrplan) beginnt die Entgeltspflicht der Fahrradmitnahme ab der Haltestelle, die zuletzt vor 6.00 Uhr fahrplanmäßig angefahren wird.

Im Falle einer Fahrradmitnahme montags bis freitags an Werktagen mit Einstieg zwischen 6.00 Uhr und Ausstieg nach 9.00 Uhr endet die Entgeltspflicht der Fahrradmitnahme an der Haltestelle, die zuerst nach 9.00 Uhr fahrplanmäßig angefahren wird.

Bei Schienenersatzverkehre („SEV“) dürfen grundsätzlich keine Fahrräder mitgenommen werden (unabhängig von Tag und Uhrzeit).



Im Schienenverkehr des ZÖA dürfen Fahrräder montags bis freitags an Werktagen nicht in Fahrtrichtung Tübingen zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr mitgenommen werden.

Bei Fahrten mit Zügen der Produktklasse IC (Intercity; auf der Kursbuchstrecke (KBS) 740 im Abschnitt Ergenzingen – Herrenberg) ist die Mitnahme von Fahrrädern reservierungspflichtig; dies ist entgeltspflichtig. Es gelten die hierfür gültigen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB), so dass hierfür ausschließlich DB-Tarif zur Anwendung kommt.

Im Übrigen gilt die Anlage 1 der naldo-Beförderungsbedingungen („Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen“) sowie bzgl. zusammengeklappten Faltrahrrädern und zusammengeklappten leichten und kleinen E-Tretrollern zudem Nr. 8.3.

Sowohl für schwere und größere E-Tretroller sowie für nicht zusammengeklappte leichte und kleine E-Tretroller (siehe jeweils Anlage 1 Nr. 5 naldo-Beförderungsbedingungen) als auch für nicht zusammengeklappte City-/Jump-Roller/Kickboards und für nicht zusammengeklappte Faltrahrräder gelten dieselben tariflichen Bestimmungen wie für Fahrräder.

### **8.3. Sonstige Sachen und Tiere**

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, sonstige Mobilitätshilfen, ein Paar Ski, ein Rodelschlitten, Musikinstrumente, zusammengeklappte City-/Jump-Roller/Kickboards, zusammengeklappte Faltrahrräder, zusammengeklappte leichte und kleine E-Tretroller (siehe Anlage 1 Nr. 5.a naldo-Beförderungsbedingungen) und ein Stück Traglast (größeres Gepäckstück oder größerer Gegenstand) sowie kleine Tiere in Behältern, deren Mitnahme zugelassen ist, und generell Hunde, deren Mitnahme zugelassen ist, dürfen unentgeltlich mitgeführt werden, sofern vom einzelnen Fahrgast alleine getragen bzw. alleine mitgeführt.

Ansonsten, insbesondere bei Mitnahme von sperrigem Gut sowie bei Zweckentfremdung von Kinderwagen/Krankenfahrstühlen/sonstigen Mobilitätshilfen (z. B. zum Transport von Gepäck bzw. Tieren), ist ein Einzelfahrschein Kind (siehe Nr. 5.1) oder ein Tagesticket Kind (siehe Nr. 5.4.1) der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Im Übrigen wird jeweils insbesondere auf §§ 11+12 naldo-Beförderungsbedingungen verwiesen.

## **9. Sonstige Angebote**

### **9.1. Kombitickets**

Der naldo oder Verkehrsunternehmen können Kooperationen mit Veranstaltern u. dgl. abschließen (Verkehrsunternehmen nur im Einvernehmen mit dem naldo), die es deren Besuchern ermöglicht, mit der Eintrittskarte o. dgl. den naldo zu nutzen. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit wird im jeweiligen Vertrag festgelegt.

### **9.2. Unentgeltliches oder preisreduziertes ÖPNV-Angebot**

Der naldo kann Kooperationen mit Dritten abschließen, die eine unentgeltliche oder eine preislich reduzierte Nutzung des ÖPNV ermöglichen, sofern der Dritte die entstehenden Fahrgeldausfälle übernimmt. Die Kooperation kann auf bestimmte Personengruppen begrenzt werden. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit wird im jeweiligen Vertrag festgelegt.

Zur Neukundengewinnung oder zugunsten einer verbesserten Kundenbindung kann naldo an eine bestimmte Kundengruppe vorübergehend preislich reduzierte oder unentgeltliche Fahrkarten ausgeben oder zugunsten dieser Kundengruppe von einzelnen tariflichen Regelungen abweichen.

## **10. Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr**

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des naldo-Tarifgebiets liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr), kommt grundsätzlich der Baden-Württemberg-Tarif (bwtarif; siehe Nr. 12.2) zur Anwendung. Ist dies nicht der Fall, geben die Verkehrsunternehmen mit ein-/ausbrechenden Linien eigene Haustarif-Fahrausweise aus. Eine lückenlose Stückelung von naldo-Fahrausweisen (Ausnahme naldo-Anschlussfahrtscheine; siehe Nr. 5.15) mit anderen Tarifen (bwtarif, Haustarife und/oder Verbundtarife benachbarter Verbünde) ist alternativ zulässig.

## 11. Übergangs- und Transitregelungen zu und von benachbarten Verbänden

Im Falle einer nachfolgend dargestellten Anerkennung eines Nachbarverbundtarifs werden bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) teilweise vorhandene Mitnahmeregelungen des Nachbarverbundtarifs dergestalt begrenzt, dass pro Fahrausweis eines Nachbarverbunds keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Darüber hinaus finden bei Anmeldeverkehre mit geringer Beförderungskapazität, die in tariflichen Übergangsbereichen zu Nachbarverbänden (siehe Anlage 2: grüne und orange markierte Waben) verkehren und nicht von den Landkreisen Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen oder Zollernalbkreis bestellt sind, die nachfolgenden Übergangsregelungen von Nr. 11 grundsätzlich keine Anwendung.

### 11.1. VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)

#### Übergangsregelungen

Für verbundüberschreitende Fahrten vom/zum VVS - insbesondere hinsichtlich der im VVS-Kerngebiet sich befindlichen naldo-Waben Nr. 501 (Herrenberg), Nr. 511 (Bernhausen), Nr. 512 (Leinfelden-Echterdingen), Nr. 531 (Neuffen) und Nr. 532 (Beuren) einschließlich der naldo-Wabengrenzen Nr. 591 (Kayh), Nr. 592 (Flughafen Stuttgart), Nr. 593 (Kohlberg/Kappishäusern), Nr. 594 (Bempflingen), Nr. 595 (Bondorf) und Nr. 596 (Erkenbrechtsweiler/Hochwang) - gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des VVS nicht verlassen wird) gilt der Tarif des VVS.
- Der Tarif des VVS gilt ferner (sofern der Tarifbereich des VVS nicht verlassen wird) bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zum/vom restlichen Gebiet des VVS (einschl. den oben in Satz 1 aufgeführten Waben):
  - KBS 740 (AVG + DB FV + DB Regio) im Abschnitt Herrenberg – Ergenzingen mit Start/Ziel außerhalb der naldo-Waben bzw. naldo-Wabengrenzen Nr. 501 (Herrenberg), Nr. 591 (Kayh) und Nr. 595 (Bondorf),
  - Linie 176 (WBG),
  - Linie 188 (Hausmann&Bauer),
  - Linie 188A (Hausmann&Bauer),
  - Linie 189 (Hausmann&Bauer),
  - Linie 189A (Hausmann&Bauer),
  - Linie 805 (Melchinger),
  - Linie 826 (FMO) im Abschnitt Dettenhausen - Leinfelden/Echterdingen,

- Linie 826A (FMO) im Abschnitt Dettenhausen – Breitenstein/Echterdingen und
  - Linie 828 (FMO) im Abschnitt Dettenhausen – Flughafen Stuttgart.
- Ansonsten gilt bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zwischen den oben in Satz 1 aufgeführten Waben und dem restlichen naldo-Gebiet der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird:
- KBS 740 (AVG + DB FV + DB Regio) im Abschnitt Herrenberg - Ergenzingen,
  - KBS 760 (RAB) im Abschnitt Bempflingen – Tübingen,
  - KBS 764 (ZÖA),
  - Linie 179 (Bader),
  - Linie 197 (Hausmann&Bauer) im Abschnitt Bempflingen – Metzingen,
  - Linie 199 (Bader),
  - Linie 777 (VBN) im Abschnitt Öschelbronn – Altingen,
  - Linie 791 (RAB/VBN),
  - Linie 792S (RAB/VBN),
  - Linie 794 (RAB/VBN),
  - Linie 826 (FMO)\*,
  - Linie 826A (FMO) im Abschnitt Tübingen - Echterdingen\*,
  - Linie 828 (FMO)\*,
  - Linie 7627 (Weiss&Nesch),
  - Linie N80 (RAB/VBN) und
  - Linie X3 (RSV).
- \*) Bei den Linien 826+826A+828 gibt es hierbei folgende Einschränkungen: Bei verbundüberschreitenden Fahrten gilt der FMO-Haustarif. Alternativ hierzu werden zuschlagspflichtige naldo-Einzelfahrscheine (Erwachsener und Kind, aber keine Anschlussfahrscheine) sowie naldo-Tagestickets (Erwachsener, Kind und Gruppe) ausgegeben. Andere naldo-Fahrscheine werden nicht anerkannt. Die Freizeitregelungen von Schülerkarten und Eltern-Spar-Karten sowie von Inhabern eines Studierendenausweises werden nicht anerkannt.
- Der naldo-Tarif findet darüber hinaus auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
- Linie 191 (Bader),
  - Linie 773 (Däuble) im Abschnitt Herrenberg – Oberjesingen,
  - Linie 774 (VBN) im Abschnitt Herrenberg – Haslach,
  - Linie 774A (VBN) im Abschnitt Herrenberg – Haslach,
  - Linie 775 (VBN) im Abschnitt Herrenberg – Kuppingen,
  - Linie 779 (SWH),
  - Linie 780 (SWH),
  - Linie 781 (SWH),
  - Linie 782 (SWH)

- Linie 790 (VBN),
- Linie 794 (RAB/VBN),
- Linie N70 (VBN) im Abschnitt Herrenberg – Bondorf,
- Linie N77 (FMO) und
- Linie X77 (VBN) im Abschnitt Herrenberg (Kernstadt).

### **Transitregelungen**

- I.) Das Anschluss-StudiTicket des VVS berechtigt in Verbindung mit einem vgf-Studi-Ticket zur Fahrt (zusätzlich zum bwtarif/DB-Haustarif-Abschnitt Eutingen-Ergenzingen) auf dem über naldo-Gebiet führenden Abschnitt Ergenzingen – Bondorf (-Herrenberg) (Zuglinie KBS 740 einschließlich IC-Züge). Analog hierzu berechtigt das Anschluss-Studi-Ticket der vgf in Verbindung mit einem VVS-StudiTicket ebenfalls zur Fahrt (zusätzlich zum bwtarif/DB-Haustarif-Abschnitt Eutingen - Ergenzingen) auf dem über naldo-Gebiet führenden Abschnitt Ergenzingen –Bondorf (- Herrenberg) (Zuglinie KBS 740 einschließlich IC-Züge).
- II.) Sowohl bei der Linie 794 (RAB/VBN) an Sonn- und Feiertagen als auch bei der Linie N80 (RAB/VBN) führt der Linienabschnitt Tailfingen/Gültstein (VVS-Kerngebiet) - Kayh (VVS-Kerngebiet) über Altingen (naldo-Kerngebiet); hierbei ist es auch Fahrgästen mit dort im VVS-Kerngebiet gültigen VVS-Fahrausweisen gestattet, im Transit durch Altingen zu fahren.

## **11.2. VVR (Verkehrsverbund Rottweil)**

### **Übergangsregelungen**

Für verbundüberschreitende Fahrten vom/zum VVR - insbesondere hinsichtlich der im VVR-Kerngebiet sich befindlichen naldo-Waben Nr. 619 (Wellendingen), Nr. 620 (Rottweil) und Nr. 622 (Oberndorf am Neckar) - gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des VVR nicht verlassen wird) gilt der Tarif des VVR.
- Bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zwischen den oben in Satz 1 aufgeführten Waben und dem restlichen naldo-Gebiet gilt der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird:
  - Linie 38 (Maas) im Abschnitt Schömberg - Rotenzimmern,
  - Linie 7430 (RAB) und
  - Linie 7440 (SBG).
- Für die oben in Satz 1 aufgeführten Waben gilt zusätzlich: Die Waben Nr. 619 (Wellendingen) und Nr. 620 (Rottweil) entsprechen der VVR-Zone Nr. 20; die Wabe Nr. 622 (Oberndorf am Neckar) entspricht der VVR-Zone 22. Die nachfolgend aufgeführten naldo-

Fahrausweise werden (sofern sie eine entsprechende räumliche Gültigkeit aufweisen) auch auf allen anderen Bus- und Zuglinien des VVR in dessen Zonen Nr. 20 bzw. Nr. 22 anerkannt:

- Monatskarte,
- Kindergartenkind-Monatskarte,
- Schülermonatskarte,
- Tricky Ticket,
- Semesterticket,
- Anschluss-Semesterticket,
- Abo 25,
- Jahres-Abo,
- Eltern-Spar-Karte und
- Abo 63 plus / Partnerkarte Abo 63 plus.

Die Mitnahmeregelungen der Monatskarte, des Jahres-Abos (inkl. Job-Ticket) und des Abos 63 plus (inkl. Partnerkarte des Abo 63 plus) werden nicht anerkannt.

Die Freizeitregelung der Eltern-Spar-Karte wird nicht anerkannt.

Die Freizeitregelung von Schülerzeitkarten (siehe Nr. 5.6.2 sowie Anlage 5B Nr. 2.3+2.5 und Anlage 5C Nr. 1.4) wird entsprechend den VVR-Regelungen anerkannt, d. h. sie kann an Schultagen erst ab 14.00 Uhr genutzt werden.

Die Freizeitregelung für Inhaber von Studierendenausweisen (siehe Nr. 5.7) wird anerkannt.

### **11.3. vgf (Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt)**

#### **Übergangsregelungen**

Für verbundüberschreitende Fahrten von der/zu der vgf - insbesondere hinsichtlich der im vgf-Kerngebiet sich befindlichen naldo-Waben Nr. 634 (Empfingen), Nr. 635 (Horb) und Nr. 636 (Mühlen) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 691 (Mühringen) - gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich der vgf nicht verlassen wird) gilt der Tarif der vgf.
- Der Tarif der vgf gilt ferner (sofern der Tarifbereich der vgf nicht verlassen wird) bei Fahrten auf folgender (verbundüberschreitender) Linie zum/vom restlichen Gebiet der vgf (einschl. den oben in Satz 1 aufgeführten Waben):
  - KBS 774 (RAB) im Abschnitt Rottenburg – Horb,
  - Linie 7626 (Edel) und
  - Linie 7629 (Edel).
- Darüber hinaus findet der vgf-Tarif auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
  - Linie 1 (SWR / „robus“),
  - Linie 2 (SWR / „robus“),
  - Linie 3 (SWR / „robus“),

- Linie 4 (SWR / „robus“) und
  - Linie S (SWR / „robus“).
- Ansonsten gilt bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zwischen den oben in Satz 1 aufgeführten Waben und dem restlichen naldo-Gebiet der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird:
- KBS 774 (RAB) im Abschnitt Horb – Tübingen,
  - Linie 10 (HzL),
  - Linie 11 (HzL) und
  - Linie 19 (Sidler).
- Der naldo-Tarif findet darüber hinaus auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
- Linie 70 (Vögele),
  - Linie 7401 (RVS),
  - Linie 7402 (RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen,
  - Linie 7408 (RVS),
  - Linie 7626A (Edel),
  - Linie F7 (POG/RVS) ohne Anmeldeverkehr und
  - Linie F8 (POG/RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen ohne Anmeldeverkehr.

Zu Haustarif-Schülermonatskarten des VU Weiss&Nesch („West2“-Tarif) mit Ziel Rottenburg wird eine Schüler-Freizeitkarte unentgeltlich ausgegeben, die ab 13.30 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an den vom Land Baden-Württemberg einheitlich für alle Schulen festgesetzten Ferientagen ganztägig, jeweils bis 3.00 Uhr am Folgetag, zu Fahrten grundsätzlich auf allen Bus- und Zuglinien im gesamten Verbundraum der vgf sowie des naldo in der Wabe 112 (Rottenburg) – einschließlich der Wabengrenzen Nr. 18 (Ergenzingen), Nr. 193 (Hirrlingen), Nr. 194 (Poltringen) und Nr. 595 (Bondorf) – gültig ist. An beweglichen Ferientagen (z. B. Faschingsferien) gilt diese Schüler-Freizeitkarte ab 13.30 Uhr. Die Schüler-Freizeitkarte ist nur zusammen mit der Haustarif-Schülermonatskarte gültig.

### **Transitregelungen**

Für Anschluss-Studi-Tickets der vgf in Verbindung mit VVS-StudiTickets sowie für Anschluss-StudiTickets des VVS in Verbindung mit vgf-Studi-Tickets gelten die in Nr. 11.1 diesbezüglich aufgeführten Transitregelungen Ziffer I.

## **11.4. DING (Donau-Iller-Nahverkehrsverbund)**

### **Übergangsregelungen**

Für verbundüberschreitende Fahrten vom/zum DING - insbesondere hinsichtlich der im DING-Kerngebiet sich befindlichen naldo-Waben

Nr. 901 (Laichingen), Nr. 902 (Hütten), Nr. 903 (Schelklingen), Nr. 910 (Riedlingen) und Nr. 911 (Langenenslingen) einschließlich den naldo-Wabengrenzen Nr. 991 (Ertingen) und Nr. 992 (Neufra) - gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des DING nicht verlassen wird) gilt der Tarif des DING.
- Der Tarif des DING gilt ferner (sofern der Tarifbereich des DING nicht verlassen wird) bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zum/vom restlichen Gebiet des DING (einschl. den oben in Satz 1 aufgeführten Waben):
  - KBS 755 (RAB) im Abschnitt Herbertingen – Riedlingen; dies gilt jedoch nicht bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen),
  - KBS 759 (SAB) im Abschnitt Münsingen – Schelklingen,
  - Linie 260 (RAB/SVL) im Abschnitt Zwiefalten – Riedlingen,
  - Linie 265 (RAB/SVL),
  - Linie 270 (Diesch KG),
  - Linie 280 (Diesch GmbH),
  - Linie 331 (Bayer),
  - Linie 333 (RAB),
  - Linie 335 (RAB),
  - Linie 341 (RAB),
  - Linie 342 (Bayer),
  - Linie 347 (RAB) im Abschnitt Zwiefalten – Riedlingen,
  - Linie 393 (RAB) im Abschnitt Herbertingen – Riedlingen; dies gilt jedoch nicht bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen);
  - Linie 7573 (RAB) im Abschnitt Ertingen – Herbertingen – Altshausen (teilweise bodo-Kerngebiet); dies gilt jedoch nicht bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen); und
  - Linie 7646/30 (RAB) im Abschnitt Böhringen – Ulm.
- Darüber hinaus findet der DING-Tarif auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
  - KBS 766 (RAB) im Abschnitt Herbertingen – Aulendorf (teilweise bodo-Kerngebiet),
  - Linie 268 (RAB/SVL) ohne Start/Ziel Ehestetten,
  - Linie 290 (Reisch) im Abschnitt Bad Saulgau – Altshausen (teilweise bodo-Kerngebiet),
  - Linie 415 (Reisch) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),



- Linie 419 (Reisch) im Abschnitt Bad Saulgau – Hundertsingen,
  - Linie 420 (Reisch / „Stadtbus“),
  - Linie 470 (Frankenhauser),
  - Linie 7566 (RAB) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
  - Linie 7567 (RAB) im Abschnitt Bad Saulgau – Aulendorf (teilweise bodo-Kerngebiet),
  - Linie 7567.1 (RAB) im Abschnitt Bad Saulgau/Eichstegen – Aulendorf (teilweise bodo-Kerngebiet) und
  - Linie 7570 (RAB) (teilweise bodo-Kerngebiet).
- Ansonsten gilt bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zwischen den oben in Satz 1 aufgeführten Waben und dem restlichen naldo-Gebiet der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird:
- KBS 755 (RAB) im Abschnitt Riedlingen – Beuron; dies gilt insbesondere bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen),
  - KBS 759 (SAB),
  - Linie 260 (RAB/SVL),
  - Linie 265 (RAB/SVL),
  - Linie 333 (RAB),
  - Linie 334 (RAB), jedoch nur in den Abschnitten Laichingen – Feldstetten und Breithülen – Magolsheim sowie innerhalb Schelklingen (Kernort),
  - Linie 335 (RAB), jedoch nur im Abschnitt Breithülen – Münsingen sowie innerhalb Laichingen (Kernort),
  - Linie 390 (HzL),
  - Linie 393 (RAB); dies gilt insbesondere bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen),
  - Linie 7573 (RAB) im Abschnitt Ertingen – Herbertingen – Altshausen (teilweise bodo-Kerngebiet); dies gilt insbesondere bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen); und
  - Linie 7646/30 (RAB) im Abschnitt Laichingen – Bad Urach.
- Der naldo-Tarif findet darüber hinaus auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
- Linie 218 (Walk) im Abschnitt Riedlingen – Binzwangen,
  - Linie 338 (RAB) im Abschnitt Westerheim – Feldstetten und
  - Linie 339 (RAB) im Abschnitt Westerheim – Feldstetten.

- Der naldo-Tarif findet auch Anwendung, wenn bei Fahrten im naldo-Gebiet die Waben Nr. 910, 911, 991 bzw. 992 durchfahren werden.

Darüber hinaus werden netzweit gültige DING-Tageskarten Gruppe im naldo-Kerngebiet auf folgenden Linien bzw. Linienabschnitten nach den jeweils gültigen DING-Tarifbestimmungen anerkannt:

- KBS 759 (SAB) im Abschnitt Münsingen – Engstingen,
- Linie 7606 (RAB) im Abschnitt Münsingen – Engstingen (- Schloss Lichtenstein) und
- Linie 7635 (RAB) im Abschnitt Engstingen – Schloss Lichtenstein.

## **11.5. bodo (Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund)**

### **Übergangsregelungen**

Für verbundüberschreitende Fahrten vom/zum bodo – insbesondere hinsichtlich der im bodo-Kerngebiet sich befindlichen naldo-Waben Nr. 801 (Überlingen), Nr. 804 (Altshausen) und Nr. 805 (Aulendorf) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 891 (Hoßkirch/Königseggwald) - gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des bodo nicht verlassen wird) gilt der Tarif des bodo.
- Der Tarif des bodo gilt ferner (sofern der Tarifbereich des bodo nicht verlassen wird) bei Fahrten auf allen Bus- und Zuglinien in der Wabe Nr. 448 (Pfullendorf) zum/vom restlichen Gebiet des bodo (einschl. der Wabe Nr. 801).
- Der bodo-Tarif findet auch Anwendung (sofern der Tarifbereich des bodo nicht verlassen wird) bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zum/vom restlichen Gebiet des bodo (einschl. der Wabe Nr. 801):
  - KBS 754 (RAB),
  - KBS 766 (RAB) im Abschnitt Bad Saulgau – Aulendorf,
  - Linie 40 (Bühler),
  - Linie 290 (Reisch),
  - Linie 640 (Bühler/RAB/Reisch),
  - Linie 7538 (RAB),
  - Linie 7567 (RAB),
  - Linie 7570 (RAB) im Abschnitt Bad Saulgau – Aulendorf und
  - Linie 7573 (RAB) im Abschnitt Bad Saulgau – Ravensburg.
- Darüber hinaus findet der bodo-Tarif auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
  - Linie 270 (Diesch KG) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
  - Linie 280 (Diesch GmbH) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
  - Linie 415 (Reisch) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
  - Linie 419 (Reisch) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),

- Linie 420 (Reisch / „Stadtbus“),
  - Linie 470 (Frankenhauser) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
  - Linie 7558 (RAB) und
  - Linie 7566 (RAB) innerhalb Bad Saulgau (Kernort).
- Ansonsten gilt bei Fahrten auf allen Buslinien in den bodo-Zonen Nr. 24 und Nr. 25 einschließlich der bodo-Zonengrenze Nr. 123 zum/vom restlichen naldo-Gebiet der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird.
- Die Wabe Nr. 801 (Überlingen) entspricht den bodo-Zonen Nr. 24 und Nr. 25 einschließlich der bodo-Zonengrenze Nr. 123.
- Darüber hinaus gilt bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zwischen den oben in Satz 1 aufgeführten Waben und dem restlichen naldo-Gebiet der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird:
- KBS 754 (RAB),
  - KBS 766 (RAB),
  - Linie 290 (Reisch) im Abschnitt Bad Saulgau – Altshausen,
  - Linie 7567 (RAB),
  - Linie 7567.1 (RAB) im Abschnitt Bad Saulgau/Eichstegen – Aulendorf,
  - Linie 7570 (RAB) und
  - Linie 7573 (RAB) im Abschnitt Ertingen – Herbertingen – Altshausen.
- Das bodo-Kombiticket-Fahrausweisangebot „ECHT BODENSEE CARD“ wird im naldo-Kerngebiet auf der gesamten Linie 500 (KVB/RAB) anerkannt.

## **12. Verbundüberschreitende Angebote**

Im Falle einer nachfolgend dargestellten Anerkennung eines verbundüberschreitenden Angebots werden bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) teilweise vorhandene Mitnahmeregelungen des verbundüberschreitenden Angebots dergestalt begrenzt, dass pro Fahrausweis eines verbundüberschreitenden Angebots keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Die nachfolgend dargestellte Anerkennung von verbundüberschreitenden Angeboten erstreckt sich nicht auf die in Anlage 7 aufgeführte Anmeldeverkehre mit eingeschränkter Fahrausweisgültigkeit bzw. gesonderten Tarifbestimmungen.

### **12.1. - nicht mehr belegt -**

## **12.2. Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif)**

Auf in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitten werden Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif) im Rahmen der bwtarif-Beförderungsbedingungen und bwtarif-Tarifbestimmungen anerkannt (siehe [www.bwtarif.de](http://www.bwtarif.de)); dies betrifft insbesondere:

- Relationsbezogene Einzelfahrausweise (Einfache Fahrt, Fahrkarte zur Weiterfahrt und Gruppenkarte, jeweils auch als Hin- und Rückfahrt),
- Kulturbahn-Tickets (im naldo jedoch nur auf der KBS 774 (RAB) gültig),
- MetropolTagesTickets Stuttgart,
- Baden-Württemberg-Tickets Tag,
- Baden-Württemberg-Tickets Nacht,
- Baden-Württemberg-Tickets Young
- Kombitickets Europa-Park Rust,
- Kombitickets Insel Mainau,
- Kombitickets Landesmesse Stuttgart und
- Schüler-Ferien-Tickets.

## **12.3. - nicht mehr belegt -**

### **12.4. BahnCard 100**

Inhaber der von der Deutschen Bahn AG (DB) ausgegebenen BahnCard 100 sind berechtigt, in den Verbundtarif einbezogene Linien bzw. Linienabschnitte im Gebiet der Stadt Reutlingen sowie im Gebiet des Stadttarifs Tübingen (= Preisstufe 11, siehe Anlage 5A) zu beliebig häufigen Fahrten zu nutzen. Das Gebiet der Stadt Reutlingen entspricht der Gemarkung der Stadt Reutlingen einschließlich aller Teile und einschließlich der Industriegebiete Mark West und Mahden.

Mitnahmeregelungen der DB finden keine Anwendung. Es darf jedoch die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 angewendet werden.

Die Kombinationen der BahnCard 100 mit Anschlussfahrtscheinen (siehe Nr. 5.15) ist nicht möglich.

Ansonsten gelten die jeweils gültigen DB-Bedingungen für den Erwerb und Nutzung von BahnCards (BahnCard) sowie die jeweils gültigen DB-Bedingungen für den Internet-Verkauf von BahnCards (Internet).

## 12.5. City-Ticket

Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB) mit aufgedrucktem (Hinfahrt-)Zielbahnhof

- Reutlingen (Hauptbahnhof, Reutlingen-West, Betzingen und Sondelfingen) oder
  - Tübingen (Hauptbahnhof, Tübingen West, Lustnau, Derendingen, Unterjesingen Mitte und Unterjesingen Sandäcker),
- die darüber hinaus auch mit dem Zusatz "+City" beim aufgedruckten Zielbahnhof versehen sind, berechtigen nach Ankunft am jeweiligen Zielbahnhof

- an dem auf dem DB-Fahrausweis angegebenen Reisedatum bzw.
- bei Fahrtunterbrechungen nur an dem Tag des letzten Zangenabdrucks auf dem Fahrausweis

in den Verbundtarif einbezogene Linien bzw. Linienabschnitte bis Betriebsschluss (ggf. einschließlich Nachtverkehrslinien) zur Weiterfahrt in Richtung auf das endgültige Fahrtziel entsprechend des Zielbahnhofs

- entweder im Gebiet der Stadt Reutlingen (siehe Nr. 12.4 Satz 2.)
- oder im Gebiet des Stadttarifs Tübingen (= Preisstufe 11, siehe Anlage 5A)

einmalig zu nutzen.

Bei Rückfahrkarten solcher Fahrausweise ist auch die Rückfahrt (einmalige Fahrt am angegebenen Rückreisedatum bis Betriebsschluss (ggf. einschließlich Nachtverkehrslinien) zum Bahnhof im Gebiet der Stadt Reutlingen bzw. zum Bahnhof im Gebiet des Stadttarifs Tübingen) auf in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitten möglich.

Fahrausweise der DB mit aufgedrucktem Startbahnhof

- Reutlingen (Hauptbahnhof, Reutlingen-West, Betzingen und Sondelfingen) oder
- Tübingen (Hauptbahnhof, Tübingen West, Lustnau, Derendingen, Unterjesingen Mitte, Unterjesingen Sandäcker),

die darüber hinaus auch mit dem Zusatz "+City" beim aufgedruckten Startbahnhof versehen sind, berechtigen an dem auf dem DB-Fahrausweis angegebenen Reisedatum in den Verbundtarif einbezogene Linien bzw. Linienabschnitte bis Betriebsschluss (ggf. einschließlich Nachtverkehrslinien) zur Fahrt zum aufgedruckten Startbahnhof entsprechend des Startbahnhofs

- entweder im Gebiet der Stadt Reutlingen (siehe Nr. 12.4 Satz 2)
- oder im Gebiet des Stadttarifs Tübingen (= Preisstufe 11, siehe Anlage 5A)

einmalig zu nutzen.

Bei Rückfahrkarten solcher Fahrausweise ist auch die Rückfahrt (einmalige Fahrt am angegebenen Rückreisedatum bis Betriebsschluss (ggf. einschließlich Nachtverkehrslinien) vom Bahnhof in das Gebiet der Stadt Reutlingen bzw. in das Gebiet des Stadttarifs Tübingen) auf

in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitten möglich.

Eine solche City-Ticket-Fahrtberechtigung bezieht sich auf alle Inhaber des DB-Fahrausweises.

Die Kombination der City-Ticket-Fahrtberechtigung mit Anschlussfahr-scheinen (siehe Nr. 5.15) ist nicht möglich.

Ansonsten gelten die jeweils gültigen DB-Beförderungsbedingungen für Personen durch DB-Unternehmen (BB Personenverkehr) sowie die jeweils gültigen DB-Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahr-karten (Internet).

## **12.6. - nicht mehr belegt -**

### **12.7. City mobil**

„City mobil“-Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB) werden für die Zielbahnhöfe

- Reutlingen (Hauptbahnhof, Reutlingen-West, Betzingen und Sondelfingen) und
- Tübingen (Hauptbahnhof, Tübingen West, Lustnau, Derendingen, Unterjesingen Mitte und Unterjesingen Sandäcker)

ausgeben; diese Fahrausweise gelten am aufgedruckten Gültigkeitsdatum auf in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitten entsprechend des Zielbahnhofs

- entweder im Gebiet der Wabe Nr. 220 (Reutlingen) - einschließlich den Wabengrenzen Nr. 195 (Mark West) und Nr. 294 (Walddorf) –
- oder im Gebiet des Stadttarifs Tübingen (= Preisstufe 11, siehe Anlage 5A).

„City mobil“-Fahrausweise sind nur in Verbindung mit dem dazu gehörigen DB-Fahrausweis (auch als Rückfahrkarte möglich) gültig, der bei einer Fahrausweiskontrolle vorzuzeigen ist.

Bei City-mobil-Fahrtberechtigungen für eine Einzelfahrt gelten im Übrigen die Regelungen von Nr. 5.1, bei City-mobil-Fahrtberechtigungen in Form einer Tageskarte gelten im Übrigen die Regelungen von Nr. 5.4.1.

Ansonsten gelten die jeweils gültigen DB-Beförderungsbedingungen für Personen durch DB-Unternehmen (BB Personenverkehr) sowie die jeweils gültigen DB-Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahr-karten (Internet).

## **12.8. Gästekarte Schwäbische Alb („AlbCard“) [voraussichtlich ab April 2020]**

Mit Ausnahme der Waben (bzw. Wabengrenzen) Nr. 501+508-512+592+619+620+622+634-637+801+804+805 werden vom Schwäbischen Alb Tourismusverband e. V. (SAT) ausgegebene Gästekarten Schwäbische Alb, sogenannte „AlbCards“ (siehe [www.schwaebischealb.de](http://www.schwaebischealb.de)), analog Nr. 5.4.1 (Tagestickets) auf in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitten anerkannt.